

---

**Fachbereich Erziehungswissenschaften**

07.02.2001	Studienordnung für das Lehramt an Sonderschulen am Institut für Rehabilitationspädagogik der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg	2
------------	---	---

**Fachbereich Geschichte, Philosophie und Sozialwissenschaften**

18.10.2000	Studienordnung für den Studiengang Philosophie Lehramt an Gymnasien am Institut für Philosophie der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg	9
18.10.2000	Studienordnung für den Studiengang Ethik Lehramt an Sekundarschulen am Institut für Philosophie der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg	13
18.10. 2000	Studienordnung für den Studiengang Ethik Lehramt an Gymnasien am Institut für Philosophie der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg	18

**Fachbereich Geowissenschaften**

19.06.2001	Prüfungsordnung für den Reformstudiengang Angewandte Geowissenschaften (Applied Geosciences) Bachelor of Science BSc am Fachbereich Geowissenschaften an der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg	23
------------	---	----

**Wahlamt**

23.05.2002	Bekanntmachung der Wahlergebnisse für die Wahlen zum Konzil - Mitgliedergruppe 3 - Studierende	31
23.05.2002	Bekanntmachung der Wahlergebnisse für die Wahlen zum Senat - Mitgliedergruppe 3 - Studierende	32
23.05.2002	Bekanntmachung der Wahlergebnisse für die Wahlen zu den Fakultäts- und Fachbereichsräten - Mitgliedergruppe 3 - Studierende	33

## Studienordnung für das Lehramt an Sonderschulen am Institut für Rehabilitationspädagogik der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg

vom 07.02.2001

Aufgrund des § 11 Abs. 1 sowie der §§ 77 Abs. 3 Nr. 11 und 88 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung vom 1. Juli 1998 (GVBl. LSA S. 300), zuletzt geändert durch Art. 2 des Beamtengesetzes Sachsen-Anhalt und des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 3. April 2001 (GVBl. LSA S. 141) hat der Senat der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg in seiner Sitzung am 14.11.2001 die folgende Studienordnung Lehramt an Sonderschulen des Fachbereiches Erziehungswissenschaften beschlossen.

### § 1 Geltungsbereich

#### (1) Grundlagen

Die vorliegende Studienordnung regelt auf der Grundlage der gültigen Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter im Land Sachsen-Anhalt vom 19.06.1992 (GVBl. LSA S. 488) und der dritten Verordnung zur Änderung dieser Verordnung vom 29.12.1999 (GVBl. LSA S. 2) Ziele, Inhalte und Verlauf des Studiums für das Lehramt an Sonderschulen an der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg.

#### (2) Fächerkombinationen

Das Studium für das Lehramt an Sonderschulen umfasst

- die Rehabilitationspädagogik (2.1.),
- das erziehungswissenschaftliche Begleitstudium (2.2.) und
- zwei Grundschulfächer, wobei ein Unterrichtsfach Deutsch oder Mathematik sein muss oder
- ein Sekundarschulfach (2.3.), wobei bei der Kombination von Geistigbehindertenpädagogik und Sprachbehindertenpädagogik Fremdsprachen als Unterrichtsfach ausgeschlossen sind.

(2.1.) Das Studium der Rehabilitationspädagogik umfasst folgende Bereiche:

- Allgemeine Rehabilitationspädagogik / Integrationspädagogik,
- Rehabilitationspädagogische Psychologie / Diagnostik,
- zwei rehabilitationspädagogische Fachrichtungen.

Die beiden rehabilitationspädagogischen Fachrichtungen sind frei wählbar aus:

- a) Geistigbehindertenpädagogik,

- b) Körperbehindertenpädagogik,
- c) Lernbehindertenpädagogik,
- d) Sprachbehindertenpädagogik,
- e) Verhaltensgestörtenpädagogik.

(2.2.) Das erziehungswissenschaftliche Begleitstudium wird durch die Studienordnung für die erziehungswissenschaftlichen Grundlagenfächer geregelt.

(2.3.) Das Studium der beiden Grundschulfächer oder des Sekundarschulfaches ist in den entsprechenden Studien- bzw. Prüfungsordnungen für das Lehramt an Grundschulen bzw. Sekundarschulen geregelt.

### § 2 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit einschließlich der Prüfungszeit beträgt neun Semester.

### § 3 Studienbeginn

Die Immatrikulation erfolgt in der Regel zu Beginn des Wintersemesters.

### § 4 Studienvoraussetzungen

Für die Zulassung werden in der Regel die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife vorausgesetzt oder eine vom Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung. Das Nähere regelt die Immatrikulationsordnung der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg.

### § 5 Anrechenbarkeit von Studien- und Prüfungsleistungen

Über die Anrechenbarkeit von Studien- und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen oder von anderen Hochschulen wird auf Antrag entschieden. Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt auf der Grundlage der gültigen Verordnung über die Erste Staatsprüfung für Lehrämter im Land Sachsen-Anhalt in Absprache mit dem Landesprüfungsamt sowie auf der Grundlage der Studienordnung des Institutes für Rehabilitationspädagogik in Absprache mit dem Fachstudienberater bzw. der Fachstudienberaterin.

## § 6 Studienziele

### (1) Allgemeine Studienziele

Das Studium bereitet in enger Verbindung von Theorie und Praxis die Studierenden auf ihr künftiges berufliches Tätigkeitsfeld vor und befähigt sie zur wissenschaftlichen Reflexion ihres Handelns. Dabei sollen die Studierenden fachspezifische Kenntnisse und Fähigkeiten erwerben.

### (2) Grundstudium

Ziel des Grundstudiums ist der Erwerb grundlegender Kenntnisse in den fachrichtungsübergreifenden Studienbereichen (Allgemeine Rehabilitationspädagogik / Integrationspädagogik und Rehabilitationspädagogische Psychologie / Diagnostik) sowie in den spezifischen Grundlagen der beiden gewählten rehabilitationspädagogischen Fachrichtungen.

### (3) Hauptstudium

Ziel des Hauptstudiums ist die Erweiterung der Kenntnisse in den fachrichtungsübergreifenden Studienbereichen sowie die Vertiefung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden in den rehabilitationspädagogischen Fachrichtungen im Hinblick auf Pädagogik, Didaktik und spezielle Schwerpunkte der Fachrichtungen.

## § 7 Studieninhalte

Die Studieninhalte orientieren sich an den Inhalten der gültigen Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter im Land Sachsen-Anhalt und gliedern sich in folgende Studienbereiche:

1. Allgemeine Rehabilitations- und Integrationspädagogik,
2. Rehabilitationspädagogische Psychologie / Diagnostik,
3. Rehabilitationspädagogische Fachrichtungen
  1. Geistigbehindertenpädagogik,
  2. Körperbehindertenpädagogik,
  3. Lernbehindertenpädagogik,
  4. Sprachbehindertenpädagogik,
  5. Verhaltensgestörtenpädagogik.

## § 8 Aufbau des Studiums, Studienumfang

(1) Das Gesamtstundenvolumen für das Studium für ein Lehramt an Sonderschulen umfasst 160 SWS. Davon entfallen

auf das Studium der Rehabilitationspädagogik	80 SWS
auf das Erziehungswissenschaftliche Begleitstudium	20 SWS
auf das Studium der beiden Grundschulfächer oder des Sekundarschulfaches	58 SWS
auf den Kommunikationspraktischen bzw. -technologischen Grundkurs	2 SWS

(2) Das Studium der Rehabilitationspädagogik ist wie folgt strukturiert:

Allgemeine Rehabilitationspädagogik / Integrationspädagogik	12 SWS
Rehabilitationspädagogische Psychologie / Diagnostik	8 SWS
Fachrichtung I	30 SWS
Fachrichtung II	30 SWS

Das Gesamtstundenvolumen von 80 SWS setzt sich zusammen aus obligatorischen, wahlobligatorischen und fakultativen Lehrveranstaltungsangeboten entsprechend dem Semesterangebot der einzelnen Studienbereiche.

## § 9 Arten der Lehrveranstaltungen

Als Lehrveranstaltungen werden angeboten: Vorlesungen, Seminare, Übungen, Projektseminare, Exkursionen und Praktika.

- Vorlesungen dienen der übergreifenden Behandlung größerer Themenkomplexe und damit der Zusammenfassung von Einzelbereichen bzw. der Einordnung von Teilaspekten in eine Gesamtdarstellung. Sie eröffnen den Weg zum vertiefenden und ergänzenden Selbststudium. Zu den spezifischen Aufgaben der Vorlesung gehört vor allem die Vermittlung von Informationen über umfangreiche Sachgebiete und Problemzusammenhänge, insbesondere die Darstellung und Diskussion von einzelnen Studiengebieten bzw. Problembereichen in ihrem jeweiligen Forschungsstand;
- Seminare dienen in der Regel der Erarbeitung bestimmter Themen bzw. Themenkomplexe. Die Studierenden sollen befähigt werden, die für die jeweilige Thematik charakteristischen Problemstellungen nach inhaltlichen und methodischen Aspekten zu bearbeiten;
- Übungen dienen den Studierenden durch Bearbeitung exemplarischer Probleme zur Anwendung und Vertiefung des erarbeiteten Stoffes sowie zur Selbstkontrolle des Wissenstandes und zur Erweiterung pädagogischer Kompetenz;
- Projektseminare sind in der Regel zweisemestrige Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums, in denen aus ausgewählten Themen die Verknüpfung von fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen und methodologischen Aspekten untersucht und erprobt werden soll;
- Exkursionen dienen dem Kennenlernen von Praxiseinrichtungen zur Rehabilitation von Menschen mit Behinderungen und der Reflexion der Praxis;
- Praktika dienen der Schulung der Wahrnehmungs- und Beobachtungsfähigkeit der Studierenden im Hinblick auf den individuellen Förderbedarf der Schüler und der begründeten Anwendung des in der didaktischen und fachdidaktischen Ausbildung erworbenen Wissens zur Planung, Gestaltung und Reflexion des Unterrichtes.

§ 10  
Gliederung des Grundstudiums

Das Grundstudium umfasst 30 SWS.

Die im § 7 ausgewiesenen Studieninhalte werden wie folgt realisiert:

Allgemeine Rehabilitationspädagogik / Integrationspädagogik	8 - 10 SWS
Rehabilitationspädagogische Psychologie	4 - 6 SWS
Fachrichtung I	8 - 10 SWS
Fachrichtung II	8 - 10 SWS
Praktika:	
Orientierungspraktikum	6 Wochen
Sozialpraktikum	2 Wochen

§ 11

Abschluss des Grundstudiums, Zwischenprüfung

Das Grundstudium schließt mit der erfolgreichen Zwischenprüfung nach der jeweils geltenden Zwischenprüfungsordnung ab. Mit den Zwischenprüfungen in den beiden Fachrichtungen sind die Fachrichtungen für das Hauptstudium und für die Erste Staatsprüfung festgelegt.

(1) Zwischenprüfungsfächer

Die Zwischenprüfung wird in folgenden Fächern abgelegt:

1. Allgemeine Rehabilitationspädagogik / Integrationspädagogik,
2. Rehabilitationspädagogische Psychologie / Diagnostik,
3. Fachrichtung I,
4. Fachrichtung II.

(2) Zulassungsvoraussetzungen

Die Zwischenprüfungen werden in der Regel am Ende des 4. Semesters abgelegt.

Zugelassen wird, wer die Teilnahme an den für das Grundstudium geforderten Lehrveranstaltungen nachweisen und die geforderten Leistungsnachweise des Grundstudiums vorlegen kann (siehe § 14 Abs. 4).

(3) Durchführung der Zwischenprüfung

Am Institut für Rehabilitationspädagogik werden die Prüfungen nach folgendem Modus abgelegt:

- je eine mündliche Prüfung von 20 Minuten Dauer in den beiden Fachrichtungen;
- je eine mündliche Prüfung von 20 Minuten Dauer in Allgemeiner Rehabilitationspädagogik / Integrationspädagogik und
- Rehabilitationspädagogischer Psychologie / Diagnostik oder Klausur oder Schriftliche Hausarbeit oder Prüfungskolloquium.

§ 12

Gliederung des Hauptstudiums

Das Hauptstudium umfasst 50 SWS.

Die im § 7 ausgewiesenen Studieninhalte werden wie folgt realisiert:

Allgemeine Rehabilitationspädagogik / Integrationspädagogik	2 - 4 SWS
Rehabilitationspädagogische Psychologie / Diagnostik	2 - 4 SWS
Fachrichtung I	20 - 22 SWS
Fachrichtung II	20 - 22 SWS
Praktika:	
Schulpraktische Übungen (SPÜ) Fachrichtung I	2 SWS
Schulpraktische Übungen (SPÜ) Fachrichtung II	2 SWS
Schulpraktikum (Blockpraktikum) Fachrichtung I	4 Wochen
Schulpraktikum (Blockpraktikum) Fachrichtung II	4 Wochen
Diagnostisches Praktikum	1 Woche

§ 13

Abschluss des Studiums, Erste Staatsprüfung

Das Studium für das Lehramt an Sonderschulen schließt mit der Ersten Staatsprüfung ab.

Die Prüfungsmodalitäten sind in der gültigen Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter in Sachsen-Anhalt geregelt.

Inhalte der Prüfung sind:

1. Allgemeine Rehabilitationspädagogik / Integrationspädagogik

(A) *Theorie der Rehabilitationspädagogik*

- Komplexität des Behinderungsbegriffs;
- Systematische Grundlagen der Rehabilitationspädagogik;
- Begriffliche Grundlagen des Faches;
- Anthropologische und soziologische Grundlagen von Behinderung;
- Interdisziplinäre Aspekte;
- Geschichte der Heil-, Sonder- und Rehabilitationspädagogik.

(B) *Integrationspädagogik*

- Theorie und Geschichte der integrativen Erziehung und des gemeinsamen Unterrichts;
- Integration von Menschen mit Behinderungen in verschiedenen Lebensbereichen;
- Gesellschaftliche und institutionelle Bedingungen der Integration;
- Soziologische, ökonomische und rechtliche Aspekte der Integration von Menschen mit Behinderungen.

(C) *Gesellschaftliche und institutionelle Bedingungen rehabilitationspädagogischer Praxis*

- Institutionen der Erziehung und Rehabilitation von Menschen mit Behinderung;
- Pädagogische Frühförderung;
- Bildung und Erziehung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder im Elementarbereich;
- Gesetzliche Grundlagen der Rehabilitationspädagogik.

(D) *Fachrichtungsübergreifende Schwerpunkte rehabilitativer Förderung*

- Förderschwerpunkte bei Lernstörungen und Lernbeeinträchtigungen;
- Förderschwerpunkte im Bereich der Sprache;
- Förderschwerpunkte im Bereich der emotionalen und sozialen Entwicklung;
- Förderschwerpunkte im Bereich der geistigen Entwicklung;
- Förderschwerpunkte im Bereich der motorischen Entwicklung;
- Förderschwerpunkte im Bereich der Wahrnehmung.

(E) *Kommunikationswissenschaftliche Grundlagen*

- Sprachwissenschaftliche Grundlagen;
- Einsatz unterschiedlicher Kommunikationssysteme in der Rehabilitationspädagogik;
- Sprech-, Sprach- und Redeablaufstörungen;
- Kommunikationstechnologien.

2. Rehabilitationspädagogische Psychologie / Diagnostik

(A) *Rehabilitationspädagogische Diagnostik / Förderdiagnostik*

- Analyse von Lernvoraussetzungen;
- Entwicklungsdiagnostik;
- Methoden und Testverfahren zur Persönlichkeitsdiagnostik;
- Spezielle Verfahren zur Leistungsdiagnostik;
- Rehabilitationspädagogische Gutachtenerstellung.

(B) *Psychologische Beratung und pädagogisch-therapeutische Interventionen*

- Analyse und Gestaltung von Kommunikationsabläufen;
- Grundlegende Beratungskonzepte;
- Grundlegende psychologische Therapiekonzepte;
- Frühförderung, auch im Sinne sofortiger Förderung bei Schädigungen im Schulalter;
- Psychohygienische Konzepte.

(C) *Lernförderung und Persönlichkeitsentwicklung unter erschwerten Bedingungen*

- Entwicklungstheorien;
- Lehr- und Lerntheorien;
- Supervision und Lehrertraining.

3. Rehabilitationspädagogische Fachrichtungen

3.1. Geistigbehindertenpädagogik

(A) *Pädagogik der Fachrichtung*

- Geschichte und Theorie der Bildung und Erziehung von Menschen mit geistiger Behinderung;
- Erklärungsmodelle und Erscheinungsformen geistiger Behinderung;
- Leitkonzepte der Pädagogik bei geistiger Behinderung;
- Institutionen und Rehabilitationssysteme für Menschen mit geistiger Behinderung.

(B) *Didaktik der Fachrichtung*

- Didaktische Konzeptionen der Geistigbehindertenpädagogik;
- Grundlagen zur Planung, Gestaltung und Reflexion des Unterrichtes mit geistig behinderten Schülern;
- Basale Lernförderung unter besonderer Berücksichtigung von geistig schwerst- und mehrfachbehinderten Personen;
- Grundlagen des Lesens und Rechnens bei Schülern mit geistiger Behinderung.

(C) *Spezielle Schwerpunkte der Fachrichtung*

- Förderdiagnostische Prozesse und diagnostische Verfahren zur Ermittlung des (sonder-) pädagogischen Förderbedarfs;
- Theorie und Praxis der pädagogischen Frühförderung;
- Theorie und Praxis der vorschulischen und schulischen Integration;
- Theorie und Praxis der Erwachsenenbildung und Altenarbeit;
- Theorie und Praxis der Elternarbeit;
- Gesellschaftliche Integration, Wohnformen, Arbeitsmodelle;
- Pädagogisch-therapeutische Konzepte;
- Reformkonzepte und innovative Handlungsmodelle (z.B. Enthospitalisierung, systemische Praxisberatung);
- Verhaltensauffälligkeiten / psychische Störungen bei geistiger Behinderung.

3.2. Körperbehindertenpädagogik

(A) *Pädagogik der Fachrichtung*

- Theorie und Geschichte der Bildung, Erziehung und Rehabilitation körperbehinderter und chronisch kranker Menschen;
- Erscheinungsformen von Körperbehinderungen und Theorien ihrer Entstehung;
- Psychosoziale Entwicklung körperbehinderter Kinder, Jugendlicher und Erwachsener;
- Kognitive Entwicklung körperbehinderter Kinder und Entwicklungsförderung;
- Psychosexuelle Entwicklung körperbehinderter Kinder und Entwicklungsförderung;
- Konzeptionen der Förderung körperbehinderter Menschen unter schulischen, sonderschulischen und weiteren Bedingungen der Rehabilitation;
- Soziale und berufliche Integration, Schullaufbahn- und Lebensberatung.

(B) *Didaktik der Fachrichtung*

- Didaktische Konzeptionen und Modelle der Körperbehindertenpädagogik;
- Erstlesen und Erstrechnen mit körperbehinderten Kindern;
- Vorschulische und schulische Integration körperbehinderter Kinder;
- Besonderheiten der Didaktik der Unterrichtsfächer und Rehabilitationsbereiche;
- Krankenhaus- und Hausunterricht;

- Unterrichtsplanung und Analyse des Unterrichtes mit körperbehinderten Kindern.

(C) *Spezielle Schwerpunkte der Fachrichtung*

- Förderdiagnostik und Gutachtenerstellung bei Kindern mit Körperbehinderungen und chronischen Erkrankungen;
- Bewegungserziehung und Bewegungserleichterung bei körperbehinderten Menschen;
- Dysarthriebehandlung und Kommunikationsförderung;
- Förderung von Kindern mit begrenzter Lebenserwartung;
- Freizeitgestaltung körperbehinderter Menschen;
- Zusammenarbeit mit Eltern körperbehinderter Kinder und Jugendlicher;
- Politische Arbeit und soziale Sicherungssysteme bei Menschen mit Körperbehinderungen;
- Arbeitsökonomie, Kooperation und Supervision des Pädagogen.

3.3. Lernbehindertenpädagogik

(A) *Pädagogik der Fachrichtung*

- Theorie der Lernbehindertenpädagogik in Geschichte und Gegenwart;
- Kenntnis moderner Lebenswelten und Aufwachsrisiken von Kindern und Jugendlichen;
- Ursachen und Erscheinungsformen von Lerner-schwernissen/Lernbehinderungen;
- Erklärungsmodelle aus soziologischer, pädagogischer und psychologischer Sicht;
- Rehabilitative und integrative Förderung von Kindern und Jugendlichen mit zusätzlichem Förderbedarf beim Lernen in vorschulischen, schulischen, nachschulischen und außerschulischen Handlungsfeldern;
- Unterschiedliche Konzeptionen, Organisationsformen und Arbeitsweisen bei Lerner-schwernissen/Lernbehinderungen einschließlich ihrer Rahmenbedingungen und rechtlichen Grundlagen;
- Möglichkeiten der sozialen und beruflichen Integration;
- Schul- und berufsbezogene und lebensweltorientierte Beratung.

(B) *Didaktik der Fachrichtung*

- Rehabilitative Förderung von Kindern und Jugendlichen mit zusätzlichem Förderbedarf beim Lernen unter besonderer Berücksichtigung präventiver und integrativer Orientierungen;
- Didaktische Konzepte und Modelle bei Lerner-schwernissen/Lernbehinderungen;
- Grundlagen der Planung, Durchführung und Analyse von Unterricht bei Lernbehinderungen in unterschiedlichen Lernbereichen einschließlich Anfangsunterricht;
- Förderkonzepte und prozessorientierte Lernhilfen bei Lerner-schwernissen/Lernbehinderungen;
- Medien der rehabilitativen Förderung im Unterricht bzw. Rehabilitationsbereichen.

(C) *Spezielle Schwerpunkte der Fachrichtung*

- Frühförderung, Prävention und Beratung bei Lerner-schwernissen;
- Prozessorientierte und förderdiagnostische Vorgehensweisen zur Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs beim Lernen;
- Präventive und integrative Orientierungen in den vorschulischen, schulischen und außerschulischen Handlungsfeldern;
- Formen interdisziplinärer Zusammenarbeit und Kooperation mit Jugendhilfe, (Schul-) Sozialarbeit, Freizeiteinrichtungen, lokaler Kulturarbeit;
- Öffentlichkeitsarbeit und Mitwirkung in innovativen Handlungsfeldern (z.B. Elternarbeit, kollegiale Beratung und Fortbildung, Kompetenztransfer).

3.4. Sprachbehindertenpädagogik

(A) *Pädagogik der Fachrichtung*

- Sprachwissenschaftliche Grundlagen als Voraussetzung der pädagogisch-therapeutischen Förderung bei Menschen mit Sprachbehinderungen: Phonetik und Phonologie, Syntax und Morphosyntax, Lexik und Semantik, Pragmatik;
- Medizinische Aspekte der Sprachbehindertenpädagogik: HNO, Phoniatrie und Pädoaudiologie, Neurologie, Kieferorthopädie;
- Systematik der Sprachbehinderungen im Überblick: Erscheinungsformen, Erklärungsansätze und Lebensbedeutsamkeit;
- Theorie und Praxis der Erziehung, Bildung und Therapie bei Menschen mit Sprachbehinderungen in Geschichte und Gegenwart;
- Psychosoziale Aspekte der Förderung bei Menschen mit Sprachbehinderungen;
- Organisationsformen, Konzeptionen und rechtliche Grundlagen der pädagogisch-therapeutischen Rehabilitation und Integration bei Menschen mit Sprachbehinderungen;
- Soziale und berufliche Integration, Schullaufbahn- und Lebensberatung.

(B) *Didaktik der Fachrichtung*

- Konzeptionen, Modelle und Methoden der pädagogischen, unterrichtlichen und sprachtherapeutischen Förderung in unterschiedlichen Organisationsformen;
- Grundlagen der Planung, Durchführung und Analyse von Unterricht und Therapie von Kindern und Jugendlichen mit Sprachbehinderungen;
- Konzepte der basalen Förderung als Voraussetzung der Sprachaufnahme, Sprachverarbeitung und Sprachproduktion;
- Konzepte für Fördermaßnahmen bei Menschen mit Sprachbehinderungen, die im Zusammenhang mit anderen Behinderungen stehen;
- Förderkonzepte zum Schreiben und Lesen bei Menschen mit Sprachbehinderungen;
- Besonderheiten der Didaktik der Unterrichtsfächer und Rehabilitationsbereiche.

- (C) *Spezielle Schwerpunkte der Fachrichtung*
- Fachspezifische Diagnostik und Therapie von Sprech-, Sprach- und Stimmstörungen;
  - Modelle der Prozessdiagnostik bei sonderpädagogischem Förderbedarf;
  - Frühförderung, Prävention und Beratung;
  - Berufliche Rehabilitation.

3.5. Verhaltensgestörtenpädagogik

- (A) *Pädagogik der Fachrichtung*
- Historische Entwicklungen der Pädagogik bei Verhaltensstörungen;
  - Erscheinungsformen von Verhaltensstörungen und Theorien ihrer Entstehung;
  - Moderne Lebenswelten, Entwicklungsrisiken und -chancen von Kindern;
  - Unterschiedliche Konzepte der Erziehung von Kindern und Jugendlichen mit Verhaltensstörungen unter Berücksichtigung schulischer Förderung;
  - Pädagogisch-therapeutische Ansätze der Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Verhaltensstörungen;
  - Außerschulische Konzepte der Erziehung für Kinder und Jugendliche mit Verhaltensstörungen;
  - Möglichkeiten der Prävention und der Integration von Kindern und Jugendlichen mit Verhaltensstörungen;
  - Erziehung zwischen Risiko und Resilienz.

(B) *Didaktik der Fachrichtung*

- Didaktische Konzepte der Verhaltensgestörtenpädagogik;
- Grundlagen der Analyse und Planung des Unterrichtes bei Kindern und Jugendlichen mit Verhaltensstörungen;
- Sonderpädagogische Prinzipien des Unterrichtes an der Schule für Verhaltensgestörte;
- Grundlegende didaktische Aspekte der Prävention von Verhaltensstörungen;
- Grundlegende Aspekte der Integration von Schülern mit Verhaltensstörungen;
- Grundlagen des Elementarunterrichtes in den Kernfächern für Kinder mit Verhaltensstörungen.

(C) *Spezielle Schwerpunkte der Fachrichtung*

- Genese von Verhaltensstörungen;
- Förderdiagnostische Prozesse einschließlich spezifischer Methoden und Verfahren zur Erfassung von Verhaltensstörungen;
- Psychologische Erklärungsansätze zur Entstehung von Verhaltensstörungen;
- Pädagogisch-therapeutisches Handeln mit Kindern und Jugendlichen mit Verhaltensstörungen;
- Psychische Störungsbilder bei Kindern und Jugendlichen sowie deren Klassifikation;
- Modelle zur Steigerung der pädagogischen Handlungskompetenz;
- Der Verbund der Jugendhilfe und Grundlagen interdisziplinärer Zusammenarbeit;

- Zusammenhänge von Lern- und Verhaltensstörungen.

§ 14

Leistungsnachweise, Studiennachweise und Teilnahmescheine

(1) Die Vergabe der Leistungsnachweise ist an die regelmäßige und aktive Teilnahme der Studierenden an den Lehrveranstaltungen gebunden. Leistungsnachweise können in der Regel im Rahmen von Seminaren in folgender Form erworben werden:

- Referat mit schriftlicher Ausarbeitung,
- Schriftliche Hausarbeit,
- Klausur,
- Kolloquium,
- Eigenständige Seminarleitung.

(2) Die Vergabe der Studiennachweise ist an die regelmäßige und aktive Teilnahme der Studierenden an den Lehrveranstaltungen gebunden. Studiennachweise können im Rahmen von Lehrveranstaltungen u.a. in folgender Form erworben werden:

- Fallbeispiel,
- Literaturrecherche,
- Seminarprotokoll,
- Exkursionsbericht,
- Konzeptentwurf,
- Durchführung von Interviews,
- Vorbereitung und Durchführung von Übungen,
- Beobachtungsprotokoll.

(3) Ein Teilnahmeschein besteht entweder aus der Bestätigung eines Lehrenden für die Teilnahme oder der schriftlichen Erklärung des Studierenden über seine regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung.

(4) Im Grundstudium werden folgende Leistungsnachweise erworben:

Allgemeine Rehabilitations- und Integrationspädagogik:	1 Leistungsnachweis zu (A) oder (B) oder (C) oder (D)
Rehabilitationspädagogische Psychologie / Diagnostik:	1 Leistungsnachweis zu (A) oder (B) oder (C)
Fachrichtung I:	1 Leistungsnachweis zu (A) 1 Leistungsnachweis zu (B)
Fachrichtung II:	1 Leistungsnachweis zu (A) 1 Leistungsnachweis zu (B)
Erziehungswissenschaftliches Begleitstudium:	1 Leistungsnachweis in Pädagogik 1 Leistungsnachweis in Psychologie
Nachweis über das Sozialpraktikum	
Nachweis über das Orientierungspraktikum	

(5) Im Hauptstudium werden folgende Leistungsnachweise erworben:

Erziehungswissenschaftliches Begleitstudium:	1 Leistungsnachweis in Pädagogik
--	----------------------------------

	1 Leistungsnachweis in Psychologie
Fachrichtung I:	1 Leistungsnachweis zu (A) 1 Leistungsnachweis zu (B) Nachweis SPÜ Nachweis Blockpraktikum
Fachrichtung II:	1 Leistungsnachweis zu (A) 1 Leistungsnachweis zu (B) Nachweis SPÜ Nachweis Blockpraktikum
Nachweis Förderdiagnostisches Praktikum in einer Fachrichtung	

(6) Im Grund- oder Hauptstudium werden folgende Studiennachweise erworben:

Allgemeine Rehabilitations- und Integrationspädagogik:	2 Studiennachweise zu (E) - sprachwissenschaftliche Grundlagen - Sprach-, Sprech- und Stimmstörungen
Fachrichtung I:	1 Studiennachweis zu (C)
Fachrichtung II:	1 Studiennachweis zu (C)

(7) Leistungsscheine für das Hauptstudium können nur nach bestandener Zwischenprüfung erworben werden.

(8) Der Nachweis über die Schulpraktischen Übungen (SPÜ) in den Fachrichtungen kann auch bereits im Grundstudium erworben werden.

(9) Im Grund- oder Hauptstudium ist die Teilnahme an einem Kommunikationspraktischen bzw. -technologischen Grundkurs nachzuweisen. Diese wird vom Institut für Sprechwissenschaft und Phonetik bestätigt.

#### § 15 Studienberatung

(1) Eine Beratung in allgemeinen Studienangelegenheiten erfolgt durch die Allgemeine Studienberatung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg.

(2) Eine studienbegleitende Beratung in spezifischen Angelegenheiten des Studiums für das Lehramt an Sonderschulen erfolgt durch den Studienberater bzw. die Studienberaterin des Institutes für Rehabilitationspädagogik. Für fachrichtungsspezifische Fragen stehen die Lehrenden in ihren Sprechzeiten zur Verfügung.

(3) Praktikumsberatung erfolgt durch das Praktikumsamt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg sowie durch den Praktikumsbeauftragten bzw. die Praktikumsbeauftragte des Institutes für Rehabilitationspädagogik.

(4) Die Beratung im Zusammenhang mit der Zwischenprüfung und der Ersten Staatsprüfung erfolgt durch einen Institutsbeauftragten bzw. eine Institutsbeauftragte.

Für Auskünfte im Zusammenhang mit der Ersten Staatsprüfung ist das Landesprüfungsamt Sachsen-Anhalt zuständig.

#### § 16 Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen

Macht der Prüfling für die Erbringung von Prüfungsleistungen außerhalb der Ersten Staatsprüfung glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, so wird dem Prüfling gestattet, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für die Studienleistungen.

#### § 17 Übergangsregelungen

Übergangsregelungen ergeben sich aus § 66a LPVO und werden durch Aushang veröffentlicht.

#### § 18 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereiches Erziehungswissenschaften vom 07.02.2001 und des Senats der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 14.11.2001 und der Bestätigung durch das Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt vom 13.05.2002.

Halle (Saale), 19. Juni 2002

Prof.Dr. Wilfried Grecksch  
Rektor

Vom Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt am 13.05.2002 bestätigt.

---

# Fachbereich Geschichte, Philosophie und Sozialwissenschaften

---

## Studienordnung für den Studiengang Philosophie Lehramt an Gymnasien am Institut für Philosophie der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg

vom 18.10.2000

Aufgrund des § 11 Abs. 1 sowie der §§ 77 Abs. 3 Nr. 11 und 88 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung vom 1. Juli 1998 (GVBl. LSA S. 300), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Beamtengesetzes Sachsen-Anhalt und des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 3. April 2001 (GVBl. LSA S. 141) hat der Senat der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg in seiner Sitzung am 14.11.2001 die folgende Studienordnung für den Studiengang Philosophie Lehramt an Gymnasien am Institut für Philosophie des Fachbereiches Geschichte, Philosophie und Sozialwissenschaften beschlossen.

### § 1 Geltungsbereich

#### (1) Grundlagen

Die vorliegende Studienordnung regelt auf der Grundlage der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter im Land Sachsen-Anhalt vom 19.06.1992 (GVBl. LSA S. 488) und der dritten Verordnung zur Änderung dieser Verordnung vom 29.12.1999 (GVBl. LSA 2000, S. 2) Ziele, Inhalte und Verlauf des Studiums für das Lehramt an Gymnasien im Unterrichtsfach Philosophie an der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg.

#### (2) Fächerkombinationen

Das Studium im Unterrichtsfach Philosophie ist in der Regel mit jedem Unterrichtsfach des Gymnasiums kombinierbar. Ausgeschlossen wird die Fächerkombination Ethik/Philosophie. In der Verbindung mit dem Unterrichtsfach Philosophie kann Ethik nur als Erweiterungsfach gewählt werden. Ebenso kann in Verbindung mit dem Unterrichtsfach Ethik dann Philosophie nur als Erweiterungsfach gewählt werden. Das Nähere regelt die Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter im Land Sachsen-Anhalt.

### § 2 Studiendauer

Die Regelstudienzeit einschließlich der Prüfungszeit beträgt 9 Semester.

### § 3 Studienbeginn

Die Immatrikulation für das erste Fachsemester erfolgt zu Beginn des Wintersemesters oder zu Beginn des Sommersemesters.

### § 4

#### Studienvoraussetzungen und erwünschte Kenntnisse und Fertigkeiten

Für die Zulassung werden in der Regel die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife vorausgesetzt oder eine vom Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung. Das Nähere regelt die Immatrikulationsordnung der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg.

### § 5

#### Anrechenbarkeit von Studien- und Prüfungsleistungen

Studienleistungen und Studienzeiten aus anderen Studiengängen oder von anderen Hochschulen können auf Antrag anerkannt werden. Dies geschieht auf der Grundlage der Verordnung über die Erste Staatsprüfung für Lehrämter im Land Sachsen-Anhalt in Absprache mit dem Landesprüfungsamt. Über die Anrechenbarkeit einzelner Studienleistungen im Grundstudium entscheidet der Prüfungsausschuss des Institutes für Philosophie oder ein von ihm beauftragter Mitarbeiter bzw. eine von ihm beauftragte Mitarbeiterin.

### § 6

#### Studienziele

(1) Ziel des Studiums ist es, die für den Beruf des Philosophielehrers bzw. der Philosophielehrerin an Gymnasien fachwissenschaftlichen Voraussetzungen und fachdidaktischen Kompetenzen zu erwerben, die zum selbständigen und kompetenten Unterrichten des Faches Philosophie befähigen.

(2) Das *Grundstudium* soll in fachwissenschaftliche und fachdidaktische Probleme einführen, so dass die methodische, begriffliche und systematische Verflechtung der verschiedenen Gebiete der Philosophie deutlich wird.

(3) Das *Hauptstudium* dient der Erweiterung, Differenzierung und Spezialisierung philosophischer Fragestellungen und fachdidaktischer Kenntnisse und Fähigkeiten. Das schließt die Fähigkeit ein, sich selbständig unter Berücksichtigung der einschlägigen Forschungsliteratur in ein philosophisches Gebiet einzuarbeiten und seine Grundzüge didaktisch zu reflektieren.

§ 7  
Studieninhalte

- (1) Das Studium umfasst folgende Bereiche:
- (A) Logik,
  - (B) Theoretische Philosophie,
  - (C) Praktische Philosophie,
  - (D) Kultur- oder Technikphilosophie, Ästhetik,
  - (E) Fachdidaktik Philosophie.
- (2) Die Studieninhalte ergeben sich aus den Bereichen (A) bis (E). Theoretische Philosophie (B) umfasst u. a. Ontologie, Erkenntnistheorie, Metaphysik, Sprachphilosophie und Wissenschaftstheorie. Praktische Philosophie (C) umfasst u.a. die Gebiete Ethik, Rechts- und Staatsphilosophie, Sozialphilosophie, Politische Philosophie und Handlungstheorie. Ein weiterer Bereich (D) umfasst die Gebiete Kulturphilosophie, Technikphilosophie, Geschichtsphilosophie, Religionsphilosophie und Ästhetik.
- (3) Aus dem Bereich der Logik (A) werden Aussagenlogik und Prädikatenlogik erster Stufe sowie logisch-semantische Propädeutik gelehrt. In den Bereichen (B), (C) und (D) werden historische und systematische Kenntnisse der jeweiligen Fragestellungen und Argumentationsformen vermittelt. Die Fachdidaktik (E) behandelt fachdidaktische Grundbegriffe und Problemstellungen, Ansätze und Methoden.
- (4) Schulpraktische Übungen / Praktika  
Zur Ersten Staatsprüfung ist der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an den durch die Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter im Land Sachsen-Anhalt vom 19.06.1992 vorgeschriebenen Praktika und schulpraktischen Übungen erforderlich, die in der Ordnung der schulpraktischen Ausbildung für Lehrämter an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (ABl. 1995, Nr. 5, S. 2) festgeschrieben sind.  
Die Schulpraktischen Übungen werden im Grundstudium absolviert. Das Schulpraktikum I kann bereits in der vorlesungsfreien Zeit am Ende des Grundstudiums abgelegt werden.  
Das Schulpraktikum II wird in der vorlesungsfreien Zeit während des Hauptstudiums absolviert.

§ 8

Aufbau des Studiums, Studienumfang

Das Studium des Unterrichtsfaches Philosophie für das Lehramt an Gymnasien umfasst 68 SWS; davon entfallen auf das Grundstudium 36 SWS und auf das Hauptstudium 32 SWS. Das Grundstudium wird mit einer Zwischenprüfung - in der Regel nach dem 4. Semester - abgeschlossen.  
Den Abschluss des Studiums bildet die Erste Staatsprüfung für Lehrämter.

Grundstudium

	Pflichtbereich	Wahlpflichtbereich
Vorlesungen		14
Proseminare	2 Didaktik 2 Logik	16

Schulpraktische Übungen	2	
<i>insgesamt</i>	6	30

Hauptstudium

	Pflichtbereich	Wahlpflichtbereich
Vorlesungen		8
Hauptseminare	6 Didaktik	12
Oberseminare		6
<i>insgesamt</i>	6	26

Die Veranstaltungen, die besucht werden, müssen so gewählt werden, dass durch sie mindestens drei der vier Epochen der Geschichte der Philosophie (Antike, Mittelalter, Neuzeit, Gegenwart) abgedeckt sind und zumindest zwei Texte von Klassikern der Philosophie (z.B. Platon, Aristoteles, Thomas von Aquin, Descartes, Locke, Leibniz, Hume, Kant, Hegel) behandelt wurden.

§ 9

Arten der Lehrveranstaltungen

- (1) Vorlesungen (V) dienen in der Regel der übergreifenden Behandlung größerer Themenkomplexe und damit der Zusammenfassung von Einzelbereichen bzw. der Einordnung von Teilaspekten in eine Gesamtdarstellung. Sie eröffnen den Weg zum vertiefenden und ergänzenden Selbststudium. Zu den spezifischen Aufgaben der Vorlesung gehört vor allem die Vermittlung von Orientierungen über Sachgebiete und Problemzusammenhänge, insbesondere die Darstellung und Diskussion von einzelnen Studiengebieten bzw. Problembereichen in ihrem jeweiligen Forschungsstand.
- (2) Proseminare (PS) dienen in der Regel der Einführung in die Problemstellungen eines Fachgebietes.
- (3) Hauptseminare (HS) sollen dazu befähigen, die für die jeweilige Thematik charakteristischen Problemstellungen methodisch kontrolliert, selbständig und in kritischer Auseinandersetzung mit den relevanten Forschungsergebnissen zu bearbeiten.
- (4) Oberseminare (OS) sollen in der Regel fortgeschrittenen Studierenden die Gelegenheit geben, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten in kritischer Auseinandersetzung mit spezielleren Problemstellungen zu erproben.
- (5) Übungen (Ü) sollen den Studierenden die Gelegenheit zur intensiven Bearbeitung und Vertiefung exemplarischer Probleme geben.
- (6) Schulpraktische Übungen (SPÜ) sollen die Studierenden in die Fachpraxis der gewählten Unterrichtsfächer einführen. Dies soll unter Berücksichtigung der allgemeinen schulischen Bedingungen und unter Anknüpfung der im Unterricht bereits erworbenen Kenntnisse erfolgen.
- (7) Schulpraktika (SP) finden im Hauptstudium außerhalb der Vorlesungszeit über einen Zeitraum von insgesamt 8-10 (2 x 4-5) Wochen statt. Sie dienen dazu, Einblick in die berufliche Praxis zu geben und diese im Rückgriff auf die innerhalb des Studiums fach- und bezugswissenschaftlichen erworbenen Erkenntnisse kritisch zu hinterfragen.

## § 10

### Gliederung des Grundstudiums, Lehrangebot

Die 36 Semesterwochenstunden (SWS) der Pflicht- (P) und Wahlpflichtveranstaltungen (WP) verteilen sich im Grundstudium wie folgt.

Bereich	Zahl der SWS	Lehrveranstaltungsart
Theoretische Philosophie	14	V/PS
Praktische Philosophie	10	V/PS
Kulturphilosophie	6	V/PS
Logik	2	PS
Fachdidaktik	4	PS/SPÜ
<i>insgesamt</i>	<i>36</i>	

Bereich	Verbindlichkeit	Leistungs- und Studiennachweise
Theoretische Philosophie	WP	2 LN
Praktische Philosophie	WP	1 LN
Kulturphilosophie	WP	1 LN
Logik	P	1 LN
Fachdidaktik	P	1 SN
<i>insgesamt</i>		

Außerdem ist ein Studiennachweis über ausreichende Kenntnisse des Lateinischen oder Griechischen zu erbringen (§ 14).

## § 11

### Abschluss des Grundstudiums, Zwischenprüfung

Den Abschluss des Grundstudiums bildet die Zwischenprüfung. Sie wird nach der jeweils geltenden Zwischenprüfungsordnung abgelegt. Die Zulassung zur Zwischenprüfung erfolgt in der Regel am Ende des vierten Semesters.

#### (1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung ist der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an den für das Grundstudium vorgesehenen Lehrveranstaltungen in den Bereichen (A) bis (E) (§ 10). Neben den Teilnahmebescheinigungen sind 5 Leistungs- und 2 Studiennachweise zu erbringen (§ 14).

#### (2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

Aus den Bereichen (A) bis (D) sind von den Studierenden drei Bereiche bei der Meldung zur Zwischenprüfung auszuwählen.

#### (3) Art und Dauer der Prüfung

##### a) die schriftliche Prüfung

Diese Prüfung besteht aus der Anfertigung einer zweistündigen Klausur. In der Klausur ist in der Regel ein exemplarischer Text aus einem der gewählten Bereiche zu interpretieren. Das Thema der Klausur wird vom Kandidaten bzw. von der Kandidatin aus 3 Alternativen ausgewählt.

- An die Stelle der Klausur kann ein sechster Leistungsnachweis treten, der in einem der Proseminare erworben wurde.
- Die schriftliche Zwischenprüfung kann auf Antrag (vor dem Prüfungsausschuss des Institutes) auch durch Erweiterung und Vertiefung einer bereits vorhandenen Seminararbeit absolviert werden.

##### b) die mündliche Prüfung

Der Kandidat bzw. die Kandidatin kann bis zu drei Schwerpunkte aus den Bereichen (A) bis (D) sowie den entsprechenden Gebieten angeben. Für die mündliche Prüfung stehen 30 Minuten zur Verfügung. Das Thema der Klausur darf nicht Gegenstand der mündlichen Prüfung sein. Die Ergebnisse der Zwischenprüfung sind in einem Zeugnis von der Studienabteilung des Fachbereiches Geschichte, Philosophie und Sozialwissenschaften bestätigen zu lassen.

## § 12

### Gliederung des Hauptstudiums, Lehrangebot

Die 32 SWS der Pflicht- (P) und Wahlpflichtveranstaltungen (WP) verteilen sich im Hauptstudium wie folgt:

Bereich	Zahl der SWS	Lehrveranstaltungsart
Logik (A) / Theoretische Philosophie (B)	10	V/HS oder OS
Praktische Philosophie (C)	10	V/HS oder OS
Kulturphilosophie (D)	6	V/HS oder OS
Fachdidaktik (E)	6	HS
<i>insgesamt</i>	<i>32</i>	

Bereich	Verbindlichkeit	Leistungs- und Studiennachweise
Logik (A) / Theoretische Philosophie (B)	WP	1 LN oder in (D)
Praktische Philosophie (C)	WP	1 LN
Kulturphilosophie (D)	WP	1 LN oder in (B)
Fachdidaktik (E)	P	1 LN / 2 SN
<i>insgesamt</i>		außerdem 1 LN in (A), (B), (C) oder (D)

## § 13

### Abschluss des Hauptstudiums, Erste Staatsprüfung

Den Abschluss des Hauptstudiums bildet die Erste Staatsprüfung.

#### (1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung zur Zulassung zu den Prüfungen zur Ersten Staatsprüfung sind der Nachweis über die bestandene Zwischenprüfung und die Leistungs- und Studiennachweise gemäß § 14 aus dem Hauptstudium.

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen  
Fachwissenschaftliche und fachdidaktische Kenntnisse und Fertigkeiten aus den Bereichen:

- (A) bis (D)
  - a) Nachweis der Fähigkeit, Probleme der Praktischen Philosophie zu erkennen und Positionen begrifflich und argumentativ angemessen zu entwickeln;
  - b) vertiefte Kenntnisse in Logik und mehreren Gebieten der Theoretischen und Praktischen Philosophie (Erkenntnistheorie, Sprachphilosophie, Ethik, Rechtsphilosophie) oder aus einem anderen Bereich der Philosophie;
  - c) vertiefte Kenntnisse aus verschiedenen Epochen der Geschichte der Philosophie;
  - d) vertiefte Kenntnisse zu disziplinübergreifenden Problemfeldern philosophischen Denkens.
- Fachdidaktik (E)
  - a) Nachweis der Fähigkeit, Ziele und Auswahl der Inhalte des Philosophieunterrichtes zu begründen;
  - b) Kenntnis verschiedener Unterrichtsmaterialien und -methoden und ihrer fachspezifischen Umsetzung;
  - c) Nachweis der Fähigkeit zur Darlegung und Erläuterung eines Unterrichtsmodells.

(3) Art und Dauer der Prüfung

Wissenschaftliche Hausarbeit

Wird die wissenschaftliche Hausarbeit im Unterrichtsfach Philosophie geschrieben, kann der Kandidat bzw. die Kandidatin einen der Bereiche (A) bis (E) angeben, aus dem das Thema gestellt werden soll.

Für die Anfertigung der Hausarbeit stehen vier Monate zur Verfügung.

- a) schriftliche Prüfung - die Arbeit unter Aufsicht (Klausur)  
Das Thema der Klausur wird vom Kandidaten bzw. von der Kandidatin aus 3 Alternativen ausgewählt. Für die Anfertigung der Klausur stehen 4 Stunden zur Verfügung.
- b) die mündlichen Prüfungen  
bestehen aus der fachwissenschaftlichen Prüfung (Philosophie) und der fachdidaktischen Prüfung (Didaktik des Philosophieunterrichts).  
Der Kandidat bzw. die Kandidatin kann für die fachwissenschaftliche Prüfung bis zu drei Schwerpunkte aus den Bereichen (A) bis (D) angeben. Das Thema der wissenschaftlichen Hausarbeit und der Arbeit unter Aufsicht darf nicht Gegenstand der mündlichen Prüfung sein. Für die fachwissenschaftliche mündliche Prüfung stehen 60 Minuten zur Verfügung, für die mündliche Prüfung in der Fachdidaktik 30 Minuten.

#### § 14

#### Leistungsnachweise und Erbringungsformen

Die unter § 13 Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen zur 1. Staatsprüfung sind wie folgt gegliedert:

a) *Leistungsnachweise (LN)*

Grundstudium

- ein Leistungsnachweis aus einem Proseminar zur Logik (Grundkurs) (A),
- zwei Leistungsnachweise aus Proseminar zur Theoretischen Philosophie (B),
- ein Leistungsnachweis aus einem Proseminar zur Praktischen Philosophie (C),
- ein Leistungsnachweis aus einem Proseminar zur Kultur- oder Technikphilosophie oder zur Ästhetik (D).

Hauptstudium

- ein Leistungsnachweis aus einem Haupt- oder Oberseminar zur Theoretischen Philosophie (B) oder zur Kulturphilosophie (D),
- ein Leistungsnachweis aus einem Haupt- oder Oberseminar zu (A) bis (D) nach eigener Wahl,
- ein Leistungsnachweis aus einem Haupt- oder Oberseminar zu (C),
- ein Leistungsnachweis aus einem Hauptseminar zur Fachdidaktik (E).

Anforderungen an die Leistungsnachweise:

Ein Leistungsnachweis setzt eine mindestens als ausreichend bewertete schriftliche Arbeit (Hausarbeit, dreistündige Klausur) voraus.

Der Leistungsnachweis für den Grundkurs Logik wird in einer dreistündigen Klausur erworben, in der einfache Aufgaben aus den Gebieten der elementaren Logik (Aussagenlogik, Prädikatenlogik erster Stufe) zu bearbeiten sind. Das Ergebnis einer nicht bestandenen Logik-Klausur kann durch eine anschließende mündliche Prüfung vor dem Prüfer bzw. der Prüferin, der bzw. die die Klausur bewertet hat, und einem sachkundigen Beisitzer bzw. einer sachkundigen Beisitzerin korrigiert werden. Der Beisitzer bzw. die Beisitzerin führt Protokoll über die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung.

b) *Studiennachweise (SN)*

Grundstudium

- ein Studiennachweis ausreichender Kenntnisse des Lateinischen oder Griechischen,
- ein Studiennachweis über die Schulpraktischen Übungen.

Hauptstudium

- zwei Studiennachweise über die Schulpraktika.

Anforderungen an die Studiennachweise:

Der Studiennachweis „ausreichende Kenntnisse“ des Lateinischen oder Griechischen besteht aus der erfolgreichen Teilnahme an einem dreisemestrigen Kurs (je 2 SWS), der jeweils pro Semester mit einer benoteten Klausur abgeschlossen wird. Erfolgreich ist die Teilnahme, wenn die Klausur mindestens mit „ausreichend“ benotet wird (begründete Ausnahmen unterliegen der Genehmigung durch den Prüfungsausschuss des Institutes).

Lateinkenntnisse, die diesen Anforderungen adäquat sind, werden auf der Grundlage entsprechender Unterlagen vom Prüfungsausschuss des Institutes für Philosophie anerkannt.

Die Studiennachweise über die Schulpraktischen Übungen und die Schulpraktika werden durch Protokolle und Praktikumsberichte erworben.

c) *Teilnahmescheine*

Ein Teilnahmeschein besteht entweder aus der Bestätigung eines Lehrenden für die Teilnahme oder der schriftlichen Erklärung des Studierenden über seine regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung.

§ 15  
Studienberatung

(1) Eine Beratung in allgemeinen Studienangelegenheiten erfolgt durch die Allgemeine Studienberatung der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen.

Die Allgemeine Studienberatung sollte insbesondere

- vor Studienbeginn, insbesondere bei Zweifel über die Wahl des Studiums,
- bei geplantem Wechsel des Studienfaches,
- bei Erweiterung von Fächerverbindungen,
- bei der Wahl der Fächerkombinationen

in Anspruch genommen werden.

(2) Die studienbegleitende Fachberatung erfolgt durch die Lehrenden und erstreckt sich auf Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Wahl der Schwerpunkte des Studienganges.

(3) Für Auskünfte im Zusammenhang mit der Ersten Staatsprüfung ist das Landesprüfungsamt für Lehrämter im Land Sachsen-Anhalt zuständig.

§ 16  
Philosophie als Erweiterungsfach

Wird nach einer bereits bestandenen ersten Staatsprüfung, die Ethik enthält, Philosophie als Erweiterungsfach gewählt, sind im Hauptstudium zwei weitere Leistungsnachweise aus Haupt- oder Oberseminaren aus dem Bereich der Theoretischen Philosophie (B) zu erbringen. Ein Schulpraktikum, die Schulpraktischen Übungen wie auch die Fachdidaktik sind für das Fach Philosophie ebenfalls nachzuweisen.

§ 17  
Nachteilsausgleich

Macht der Prüfling für die Erbringung von Prüfungsleistungen außerhalb der Ersten Staatsprüfung glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, so wird dem Prüfling gestattet, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Bezüglich der Ersten Staatsprüfungen wird auf die 1. LPVO verwiesen.

§ 18  
Übergangsbestimmungen

Die Übergangsregelungen ergeben sich aus § 66a 1. LPVO und werden durch Aushang veröffentlicht.

§ 19  
Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereiches Geschichte, Philosophie und Sozialwissenschaften vom 18.10.2000 und des Senats der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg vom 14.11.2001 und der Bestätigung durch das Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt vom 13.05.2002.

Halle (Saale), 19. Juni 2002

Prof.Dr. Wilfried Grecksch  
Rektor

Vom Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt am 13.05.2002 bestätigt.

---

## Studienordnung für den Studiengang Ethik Lehramt an Sekundarschulen am Institut für Philosophie der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg

vom 18.10.2000

Aufgrund des § 11 Abs. 1 sowie der §§ 77 Abs. 3 Nr. 11 und 88 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung vom 1. Juli 1998 (GVBl. LSA S. 300), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Beamtengesetzes Sachsen-Anhalt und des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 3. April 2001 (GVBl. LSA

S. 141), hat der Senat der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg in seiner Sitzung am 14.11.2001 die folgende Studienordnung für den Studiengang Ethik Lehramt an Sekundarschulen am Institut für Philosophie des Fachbereiches Geschichte, Philosophie und Sozialwissenschaften beschlossen.

## § 1 Geltungsbereich

### (1) Grundlagen

Die vorliegende Studienordnung regelt auf der Grundlage der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter im Land Sachsen-Anhalt vom 19.06.1992 (GVBl. LSA S. 488) und der dritten Verordnung zur Änderung dieser Verordnung vom 29.12.1999 (GVBl. LSA 2000, S. 2) Ziele, Inhalte und Verlauf des Studiums für das Lehramt an Sekundarschulen im Unterrichtsfach Ethik an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg.

### (2) Fächerkombinationen

Das Studium im Unterrichtsfach Ethik ist in der Regel mit jedem Unterrichtsfach der Sekundarschule kombinierbar. Ausgeschlossen wird die Fächerkombination Ethik/Religion. In der Verbindung mit dem Unterrichtsfach Ethik kann Religion nur als Erweiterungsfach gewählt werden. Ebenso kann in der Verbindung mit dem Unterrichtsfach Religion dann Ethik nur als Erweiterungsfach gewählt werden. Das Nähere regelt die Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter im Land Sachsen-Anhalt.

## § 2 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit einschließlich der Prüfungszeit beträgt 8 Semester.

## § 3 Studienbeginn

Die Immatrikulation für das erste Fachsemester erfolgt zu Beginn des Wintersemesters oder zu Beginn des Sommersemesters.

## § 4 Studienvoraussetzungen und erwünschte Kenntnisse und Fertigkeiten

Für die Zulassung werden in der Regel die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife vorausgesetzt oder eine vom Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung. Das Nähere regelt die Immatrikulationsordnung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg.

## § 5 Anrechenbarkeit von Studien- und Prüfungsleistungen

Studienleistungen und Studienzeiten aus anderen Studiengängen oder von anderen Hochschulen können auf Antrag anerkannt werden. Dies geschieht auf der Grundlage der Verordnung über Erste Staatsprüfungen für Lehrämter im Land Sachsen-Anhalt in Absprache mit dem Landesprüfungsamt. Über die Anrechenbarkeit einzelner Studienleistungen im Grundstudium entscheidet der Prüfungsausschuss des Institutes für Philosophie oder ein von ihm beauftragter Mitarbeiter bzw. eine von ihm beauftragte Mitarbeiterin.

## § 6 Studienziele

(1) Ziel des Studiums ist es, die für den Beruf des Ethiklehrers bzw. der Ethiklehrerin an Sekundarschulen notwendigen fachlichen und ethikdidaktischen Kompetenzen zu erwerben. Das Studium soll die Studierenden befähigen, die Lehr- und Lernziele des Faches im Unterricht eigenständig und unter pädagogischen und fachdidaktischen Gesichtspunkten angemessen zu vermitteln.

(2) Das Fach Ethik wird in enger Verbindung zum Fach Philosophie studiert. Der Zusammenhang von Ethik und Philosophie ist historisch und systematisch begründet. Historisch ist die Ethik eine Disziplin der Philosophie, systematisch gewinnt die Ethik ihr methodisches und begriffliches Potential aus der Philosophie. Deshalb ist sowohl der Zusammenhang von Ethik und Praktischer Philosophie Gegenstand des Ethikstudiums als auch der Zusammenhang von Praktischer und Theoretischer Philosophie. Hinzu kommen Grundkenntnisse der Logik und über die Weltreligionen.

(3) Das *Grundstudium* soll in fachwissenschaftliche und fachdidaktische Probleme einführen, so dass die methodische, begriffliche und systematische Verflechtung der verschiedenen Gebiete der Ethik untereinander und mit den anderen Gebieten der Philosophie deutlich wird.

(4) Das *Hauptstudium* dient der Erweiterung, Differenzierung und Spezialisierung ethischer Fragestellungen und fachdidaktischer Kenntnisse und Fähigkeiten. Das schließt die Fähigkeit ein, sich selbständig unter Berücksichtigung der einschlägigen Forschungsliteratur in ein ethisches Gebiet einzuarbeiten und seine Grundzüge didaktisch zu reflektieren.

## § 7 Studieninhalte

(1) Das Studium umfasst folgende Bereiche:

- (A) Logik,
- (B) Theoretische Philosophie,
- (C) Praktische Philosophie,
- (D) Religion und Ethik,
- (E) Fachdidaktik Ethik.

(2) Theoretische Philosophie (B) umfasst u.a. Ontologie, Erkenntnistheorie, Metaphysik, Sprachphilosophie und Wissenschaftstheorie. Praktische Philosophie (C) umfasst u.a. die Gebiete Ethik, Rechts- und Staatsphilosophie, Sozialphilosophie, Politische Philosophie und Handlungstheorie.

(3) Aus dem Bereich der Logik (A) werden Aussagenlogik und Prädikatenlogik erster Stufe sowie logisch-semantische Propädeutik gelehrt. In den Bereichen (B) und (C) werden historische und systematische Kenntnisse der jeweiligen Fragestellungen und Argumentationsformen vermittelt. Zu dem Bereich (D) gehören nicht nur religionskundliche Kenntnisse, sondern auch philosophische Antwortversuche auf die Grundfragen des Menschen- und Weltverständnisses, die Bekanntschaft mit religiösen Fragestellungen und Argumentationen aus der Geistesgeschichte sowie

religionsphilosophische und religionskritische Probleme.

Die Fachdidaktik (E) behandelt fachdidaktische Grundbegriffe und Problemstellungen, Ansätze und Methoden.

(4) Schulpraktische Übungen / Praktika

Zur Ersten Staatsprüfung ist der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an den durch die Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter im Land Sachsen-Anhalt vom 19.06.1992 vorgeschriebenen Praktika und Schulpraktischen Übungen erforderlich, die in der Ordnung der schulpraktischen Ausbildung für Lehrämter an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (ABl. 1995, Nr. 5, S. 2) festgeschrieben sind.

Die schulpraktischen Übungen werden im Grundstudium absolviert. Das Schulpraktikum I kann bereits in der vorlesungsfreien Zeit am Ende des Grundstudiums abgelegt werden. Das Schulpraktikum II wird in der vorlesungsfreien Zeit während des Hauptstudiums absolviert.

§ 8

Aufbau des Studiums, Studienumfang

Das Studium des Unterrichtsfaches Ethik für das Lehramt an Sekundarschulen umfasst 58 SWS einschließlich der Fachdidaktik (10 SWS), davon entfallen auf das Grundstudium 30 SWS und auf das Hauptstudium 28 SWS. Das Grundstudium wird mit einer Zwischenprüfung - in der Regel nach dem 4. Semester - abgeschlossen. Den Abschluss des Studiums bildet die Erste Staatsprüfung.

Grundstudium

	Pflichtbereich	Wahlpflichtbereich
Vorlesungen		12
Proseminare	2 Didaktik	14
Schulpraktische Übungen	2	
<i>insgesamt</i>	4	26

Hauptstudium

	Pflichtbereich	Wahlpflichtbereich
Vorlesungen		8
Haupt-/Oberseminare	6 Didaktik	14
<i>insgesamt</i>	6	22

Die Veranstaltungen, die besucht werden, müssen so gewählt werden, dass durch sie mindestens drei der vier Epochen der Geschichte der Philosophie (Antike, Mittelalter, Neuzeit, Gegenwart) abgedeckt sind und zumindest zwei Texte von Klassikern der Philosophie (z.B. Platon, Aristoteles, Thomas von Aquin, Descartes, Locke, Leibniz, Hume, Kant, Hegel) behandelt wurden.

§ 9

Arten der Lehrveranstaltungen

(1) Vorlesungen (V) dienen in der Regel der übergreifenden Behandlung größerer Themenkomplexe und damit der Zusammenfassung von Einzelbereichen bzw. der Einordnung von Teilaspekten in eine

Gesamtdarstellung. Sie eröffnen den Weg zum vertiefenden und ergänzenden Selbststudium. Zu den spezifischen Aufgaben der Vorlesung gehört vor allem die Vermittlung von Orientierungen über Sachgebiete und Problemzusammenhänge, insbesondere die Darstellung und Diskussion von einzelnen Studiengebieten bzw. Problembereichen in ihrem jeweiligen Forschungsstand.

(2) Proseminare (PS) dienen in der Regel der Einführung in die Problemstellungen eines Fachgebietes.

(3) Hauptseminare (HS) sollen dazu befähigen, die für die jeweilige Thematik charakteristischen Problemstellungen methodisch kontrolliert, selbständig und in kritischer Auseinandersetzung mit den relevanten Forschungsergebnissen zu bearbeiten.

(4) Oberseminare (OS) sollen in der Regel fortgeschrittenen Studierenden die Gelegenheit geben, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten in kritischer Auseinandersetzung mit spezielleren Problemstellungen zu erproben.

(5) Schulpraktische Übungen (SPÜ) sollen die Studierenden in die Fachpraxis der gewählten Unterrichtsfächer einführen. Dies soll unter Berücksichtigung der allgemeinen schulischen Bedingungen und unter Anknüpfung an die bereits im Studium erworbenen Kenntnisse erfolgen.

(6) Schulpraktika (SP) finden im Hauptstudium außerhalb der Vorlesungszeit über einen Zeitraum von insgesamt 8-10 (2 x 4-5) Wochen statt. Sie dienen dazu, Einblick in die berufliche Praxis zu geben und diese im Rückgriff auf die innerhalb des Studiums fach- und bezugswissenschaftlich gewonnenen Erkenntnisse kritisch zu hinterfragen.

§ 10

Gliederung des Grundstudiums, Lehrangebot

Die 30 Semesterwochenstunden (SWS) der Pflicht- (P) und Wahlpflichtveranstaltungen (WP) verteilen sich im Grundstudium wie folgt.

Bereich	Zahl der SWS	Lehrveranstaltungsart
Theoretische Philosophie / Logik	12	V/PS
Praktische Philosophie	10	V/PS
Religion und Ethik	4	V/PS
Fachdidaktik	4	PS/SPÜ
<i>insgesamt</i>	30	

Bereich	Verbindlichkeit	Leistungs- und Studiennachweise
Theoretische Philosophie / Logik	WP	1 LN
Praktische Philosophie	WP	2 LN
Religion und Ethik	WP	1 LN
Fachdidaktik	P	1 SN
<i>insgesamt</i>		

## § 11

### Abschluss des Grundstudiums, Zwischenprüfung

Den Abschluss des Grundstudiums bildet die Zwischenprüfung. Sie wird nach der jeweils geltenden Zwischenprüfungsordnung abgelegt. Die Zulassung zur Zwischenprüfung erfolgt in der Regel am Ende des vierten Semesters.

#### (1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung ist der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an den für das Grundstudium vorgesehenen Lehrveranstaltungen in den Bereichen (A) bis (E) (§ 10). Neben den Teilnahmescheinen sind 4 Leistungsnachweise und 1 Studiennachweis zu erbringen (§ 14).

#### (2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

Aus den Bereichen (A) bis (D) sind von den Studierenden drei Bereiche bei der Meldung zur Zwischenprüfung auszuwählen.

#### (3) Art und Dauer der Prüfung

##### a) die schriftliche Prüfung

Diese Prüfung besteht aus der Anfertigung einer zweistündigen Klausur. In der Klausur ist in der Regel ein exemplarischer Text aus einem der gewählten Bereiche zu interpretieren. Das Thema der Klausur wird vom Kandidaten bzw. von der Kandidatin aus 3 Alternativen ausgewählt.

- An die Stelle der Klausur kann ein fünfter Leistungsnachweis treten, der in einem der Proseminare erworben wurde.
- Die schriftliche Zwischenprüfung kann auf Antrag (an den Prüfungsausschuss des Institutes) auch durch Erweiterung und Vertiefung einer bereits vorhandenen Seminararbeit absolviert werden.

##### b) die mündliche Prüfung

Der Kandidat bzw. die Kandidatin kann bis zu drei Schwerpunkte aus den Bereichen (A) bis (D) sowie den entsprechenden Gebieten angeben. Für die mündliche Prüfung stehen 30 Minuten zur Verfügung.

Das Thema der Klausur darf nicht Gegenstand der mündlichen Prüfung sein.

Die Ergebnisse der Zwischenprüfung sind in einem Zeugnis von der Studienabteilung des Fachbereiches Geschichte, Philosophie und Sozialwissenschaften bestätigen zu lassen.

## § 12

### Gliederung des Hauptstudiums, Lehrangebot

Die 28 SWS der Pflicht- (P) und Wahlpflichtveranstaltungen (WP) verteilen sich im Hauptstudium wie folgt:

Bereich	Zahl der SWS	Lehrveranstaltungsart
Theoretische Philosophie / Logik	10	V/HS oder OS
Praktische Philosophie	10	V/HS oder OS
Religion und Ethik	2	V/HS oder OS
Fachdidaktik	6	HS
<i>insgesamt</i>	<i>28</i>	

Bereich	Verbindlichkeit	Leistungs- und Studiennachweise
Theoretische Philosophie / Logik	WP	
Praktische Philosophie	WP	2 LN
Religion und Ethik	WP	
Fachdidaktik	P	1 LN / 2 SN
<i>insgesamt</i>		

## § 13

### Abschluss des Hauptstudiums, Erste Staatsprüfung

Den Abschluss des Hauptstudiums bildet die Erste Staatsprüfung.

#### (1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung zur Zulassung zu den Prüfungen zur Ersten Staatsprüfung sind der Nachweis über die bestandene Zwischenprüfung und die Leistungs- und Studiennachweise gemäß § 14 aus dem Hauptstudium.

#### (2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

Fachwissenschaftliche und fachdidaktische Kenntnisse und Fertigkeiten aus den Bereichen:

- (A) bis (D)
  - a) Nachweis der Fähigkeit, moralische Probleme zu erkennen und Positionen argumentativ angemessen unter Berücksichtigung der erworbenen philosophischen Kenntnisse zu entwickeln;
  - b) Kenntnisse aus mindestens drei Epochen der Geschichte der Ethik und der entsprechenden exemplarischen Texte;
  - c) Kenntnisse zu disziplinübergreifenden Problemfeldern ethischen Denkens, insbesondere zu Problemen der Ethikanwendung.
- (E) Fachdidaktik Ethik
  - a) Nachweis der Fähigkeit, Ziele und Auswahl der Inhalte des Ethikunterrichtes in Sekundarschulen zu begründen;
  - b) Kenntnis verschiedener Unterrichtsmaterialien und -methoden und ihrer fachspezifischen Umsetzung;
  - c) Nachweis der Fähigkeit zur Darlegung und Erläuterung eines Unterrichtsmodells.

#### (3) Art und Dauer der Prüfung

##### Wissenschaftliche Hausarbeit

Wird die wissenschaftliche Hausarbeit im Unterrichtsfach Ethik geschrieben, kann der Kandidat bzw. die Kandidatin einen der Bereiche (A) bis (E) angeben, aus dem das Thema gestellt werden soll.

Für die Anfertigung der Hausarbeit stehen drei Monate zur Verfügung.

##### a) die schriftliche Prüfung - Arbeit unter Aufsicht (Klausur)

Das Thema der Klausur liegt im Bereich der Theoretischen Philosophie mit besonderer Berücksichtigung der Ethik oder im Bereich der Praktischen Philosophie. Das Thema der Klausur wird vom Kandidaten bzw. von der Kandidatin

aus 3 Alternativen ausgewählt. Für die Anfertigung der Klausur stehen 4 Stunden zur Verfügung.

- b) die mündlichen Prüfungen bestehen aus der fachwissenschaftlichen Prüfung (Ethik) und der fachdidaktischen Prüfung (Didaktik des Ethikunterrichtes). Der Kandidat bzw. die Kandidatin kann für die fachwissenschaftliche Prüfung bis zu drei Schwerpunkte aus den Bereichen (A) - (C) angeben. Das Thema der wissenschaftlichen Hausarbeit und der Arbeit unter Aufsicht darf nicht Gegenstand der mündlichen Prüfung sein. Für die mündliche Prüfung in der Fachwissenschaft stehen 60 Minuten zur Verfügung, für die mündliche Prüfung in der Fachdidaktik 30 Minuten.

#### § 14

##### Leistungsnachweise und Erbringungsformen

Die unter § 13 Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen zur 1. Staatsprüfung sind wie folgt gegliedert:

##### a) *Leistungsnachweise (LN)*

###### Grundstudium

- ein Leistungsnachweis aus einem Proseminar zur Logik (A) oder aus einem Proseminar zur Theoretischen Philosophie (B),
- zwei Leistungsnachweise aus je einem Proseminar zur Praktischen Philosophie (C), davon einer zur philosophischen Ethik,
- ein Leistungsnachweis aus einem Proseminar zu Religion und Ethik (D).

###### Hauptstudium

- zwei Leistungsnachweise aus je einem Hauptseminar oder Oberseminar zur Praktischen Philosophie (C), davon mindestens einer zur Ethik,
- ein Leistungsnachweis aus einem Hauptseminar zur Fachdidaktik (E).

###### Anforderungen an die Leistungsnachweise:

Ein Leistungsnachweis setzt eine mindestens als ausreichend bewertete schriftliche Arbeit (Hausarbeit, dreistündige Klausur) voraus.

Wird ein Leistungsnachweis zur Logik angestrebt, ist eine dreistündige Klausur zu schreiben, in der einfache Aufgaben aus den Gebieten der elementaren Logik (Aussagenlogik, Prädikatenlogik erster Stufe) zu bearbeiten sind. Das Ergebnis einer nicht bestandenen Logik-Klausur kann durch eine anschließende mündliche Prüfung vor dem Prüfer bzw. der Prüferin, der bzw. die die Klausur bewertet hat, und einem sachkundigen Beisitzer bzw. einer sachkundigen Beisitzerin korrigiert werden. Der Beisitzer bzw. die Beisitzerin führt Protokoll über die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung.

##### b) *Studiennachweise (SN)*

###### Grundstudium

- ein Studiennachweis über die Schulpraktischen Übungen.

###### Hauptstudium

- zwei Studiennachweise über die Schulpraktika.

###### Anforderungen an die Studiennachweise:

Die Studiennachweise über die Schulpraktischen Übungen und die Schulpraktika werden durch Protokolle und Praktikumsberichte erworben.

##### c) *Teilnahmescheine*

Ein Teilnahmeschein besteht entweder aus der Bestätigung eines Lehrenden für die Teilnahme oder der schriftlichen Erklärung des Studierenden über seine regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung.

#### § 15

##### Studienberatung

(1) Eine Beratung in allgemeinen Studienangelegenheiten erfolgt durch die Allgemeine Studienberatung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen. Die Allgemeine Studienberatung sollte insbesondere

- vor Studienbeginn, insbesondere bei Zweifel über die Wahl des Studiums,
  - bei geplantem Wechsel des Studienfaches,
  - bei Erweiterung von Fächerverbindungen,
  - bei Wahl von Fächerkombinationen
- in Anspruch genommen werden.

(2) Die studienbegleitende Fachberatung erfolgt durch die Lehrenden und erstreckt sich auf Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Wahl der Schwerpunkte des Studienganges.

(3) Für Auskünfte im Zusammenhang mit der Ersten Staatsprüfung ist das Landesprüfungsamt für Lehrämter im Land Sachsen-Anhalt zuständig.

#### § 16

##### Nachteilsausgleich

Macht der Prüfling für die Erbringung von Prüfungsleistungen außerhalb der Ersten Staatsprüfung glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, so wird dem Prüfling gestattet, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Bezüglich der ersten Staatsprüfung wird auf die 1. LPVO verwiesen.

#### § 17

##### Übergangsbestimmungen

Übergangsregelungen ergeben sich aus § 66a 1. LPVO und werden durch Aushang veröffentlicht.

#### § 18

##### Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereiches Geschichte, Philosophie und Sozialwissenschaften vom 18.10.2000 und des Senats der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 14.11.2001 und der Bestätigung durch das Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt vom 13.05.2002.

Halle (Saale), 19. Juni 2002

Prof. Dr. Wilfried Grecksch  
Rektor

Vom Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt am  
13.05.2002 bestätigt.

---

## **Studienordnung für den Studiengang Ethik Lehramt an Gymnasien am Institut für Philosophie der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg**

vom 18.10.2000

Aufgrund des § 11 Abs. 1 sowie der §§ 77 Abs. 3 Nr. 11 und 88 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung vom 1. Juli 1998 (GVBl. LSA S. 300), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Beamtengesetzes Sachsen-Anhalt und des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 3. April 2001 (GVBl. LSA S. 141), hat der Senat der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in seiner Sitzung am 14.11.2001 die folgende Studienordnung für den Studiengang Ethik Lehramt an Gymnasien am Institut für Philosophie des Fachbereiches Geschichte, Philosophie und Sozialwissenschaften beschlossen.

### **§ 1 Geltungsbereich**

#### **(1) Grundlagen**

Die vorliegende Studienordnung regelt auf der Grundlage der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter im Land Sachsen-Anhalt vom 19.06.1992 (GVBl. LSA S. 488) und der dritten Verordnung zur Änderung dieser Verordnung vom 29.12.1999 (GVBl. LSA S. 2, ausgegeben am 14.01.2000) Ziele, Inhalte und Verlauf des Studiums für das Lehramt an Gymnasien im Unterrichtsfach Ethik an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg.

#### **(2) Fächerkombinationen**

Das Studium im Unterrichtsfach Ethik ist in der Regel mit jedem Unterrichtsfach des Gymnasiums kombinierbar. Ausgeschlossen wird die Fächerkombination Philosophie/Ethik. In der Verbindung mit dem Unterrichtsfach Ethik kann Philosophie nur als Erweiterungsfach gewählt werden. Ebenso kann in der Verbindung mit dem Unterrichtsfach Philosophie dann Ethik nur als Erweiterungsfach gewählt werden. Das Nähere regelt die Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter im Land Sachsen-Anhalt.

### **§ 2 Regelstudienzeit**

Die Regelstudienzeit einschließlich der Prüfungszeit beträgt 9 Semester.

### **§ 3 Studienbeginn**

Die Immatrikulation für das erste Fachsemester erfolgt zu Beginn des Wintersemesters oder zu Beginn des Sommersemesters.

### **§ 4 Studienvoraussetzungen und erwünschte Kenntnisse und Fertigkeiten**

Für die Zulassung werden in der Regel die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife vorausgesetzt oder eine vom Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung. Das Nähere regelt die Immatrikulationsordnung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg.

### **§ 5 Anrechenbarkeit von Studien- und Prüfungsleistungen**

Studienleistungen und Studienzeiten aus anderen Studiengängen oder von anderen Hochschulen können auf Antrag anerkannt werden. Dies geschieht auf der Grundlage der Verordnung über Erste Staatsprüfungen für Lehrämter im Land Sachsen-Anhalt in Absprache mit dem Landesprüfungsamt. Über die Anrechenbarkeit einzelner Studienleistungen im Grundstudium entscheidet der Prüfungsausschuss des Institutes für Philosophie oder ein von ihm beauftragter Mitarbeiter bzw. eine von ihm beauftragte Mitarbeiterin.

### **§ 6 Studienziele**

(1) Ziel des Studiums ist es, die für den Beruf des Ethiklehrers bzw. der Ethiklehrerin an Gymnasien notwendigen fachlichen und ethikdidaktischen Kompetenzen zu erwerben, die zum Unterrichten des Faches befähigen. Dazu gehören Kenntnisse über ethische Sachgebiete und Problemzusammenhänge und auch zu einzelnen Problembereichen in ihrem jeweiligen Forschungsstand. Das Studium soll die Studierenden befähigen, das Unterrichtsfach Ethik in der Schulpraxis eigenständig und fachlich wie didaktisch angemessen zu vermitteln.

(2) Das Fach Ethik wird in enger Verbindung zum Fach Philosophie studiert. Der Zusammenhang von Ethik und Philosophie ist historisch und systematisch begründet. Historisch ist die Ethik eine Disziplin der Philosophie, systematisch gewinnt die Ethik ihr methodisches und begriffliches Potential aus der Philosophie. Deshalb ist sowohl der Zusammenhang von Ethik und Praktischer Philosophie Gegenstand des Ethikstudiums, als auch der Zusammenhang von Praktischer und Theoretischer Philosophie. Hinzu kommen Grundkenntnisse der Logik und über die Weltreligionen.

(3) Das *Grundstudium* soll in fachwissenschaftliche und fachdidaktische Probleme einführen, so dass die methodische, begriffliche und systematische Verflechtung der Gebiete der Ethik untereinander und mit den anderen Gebieten der Philosophie deutlich wird.

(4) Das *Hauptstudium* dient der Erweiterung, Differenzierung und Spezialisierung ethischer Fragestellungen und fachdidaktischer Kenntnisse und Fähigkeiten. Das schließt die Fähigkeit ein, sich selbständig unter Berücksichtigung der einschlägigen Forschungsliteratur in ein ethisches Gebiet einzuarbeiten und seine Grundzüge didaktisch zu reflektieren.

#### § 7 Studieninhalte

(1) Das Studium umfasst folgende Bereiche:

- (A) Logik,
- (B) Theoretische Philosophie,
- (C) Praktische Philosophie,
- (D) Religion und Ethik,
- (E) Fachdidaktik Ethik.

(2) Theoretische Philosophie (B) umfasst u.a. Ontologie, Erkenntnistheorie, Metaphysik, Sprachphilosophie und Wissenschaftstheorie. Praktische Philosophie (C) umfasst u.a. die Gebiete Ethik, Rechts- und Staatsphilosophie, Sozialphilosophie, Politische Philosophie und Handlungstheorie. Ein weiterer Bereich umfasst die Gebiete Kulturphilosophie, Technikphilosophie, Geschichtsphilosophie, Religionsphilosophie und Ästhetik.

(3) Aus dem Bereich der Logik (A) werden Aussagenlogik und Prädikatenlogik erster Stufe sowie logisch-semantische Propädeutik gelehrt. In den Bereichen (B) und (C) werden historische und systematische Kenntnisse der jeweiligen Fragestellungen und Argumentationsformen vermittelt.

Zu dem Bereich (D) gehören nicht nur religionskundliche Kenntnisse, sondern auch philosophische Antwortversuche auf die Grundfragen des Menschen- und Weltverständnisses, die Bekanntschaft mit religiösen Fragestellungen und Argumentationen aus der Geistesgeschichte sowie religionsphilosophische und religionskritische Probleme.

Die Fachdidaktik (E) behandelt fachdidaktische Grundbegriffe und Problemstellungen, Ansätze und Methoden.

(4) Schulpraktische Übungen / Praktika

Zur Ersten Staatsprüfung ist der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an den durch die Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter im Land Sachsen-Anhalt vom 19.06.1992 vorgeschriebenen

Praktika und schulpraktischen Übungen erforderlich, die in der Ordnung der schulpraktischen Ausbildung für Lehrämter an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (ABl. 1995, Nr. 5, S. 2) festgeschrieben sind.

Die schulpraktischen Übungen werden im Grundstudium absolviert. Das Schulpraktikum I kann bereits in der vorlesungsfreien Zeit am Ende des Grundstudiums abgelegt werden.

Das Schulpraktikum II wird in der vorlesungsfreien Zeit während des Hauptstudiums absolviert.

#### § 8 Aufbau des Studiums, Studienumfang

Das Studium des Unterrichtsfaches Ethik für das Lehramt an Gymnasien umfasst einschließlich der Fachdidaktik (10 SWS) 68 SWS, davon entfallen 36 SWS auf das Grundstudium und 32 SWS auf das Hauptstudium. Das Grundstudium wird mit einer Zwischenprüfung - in der Regel nach dem 4. Semester - abgeschlossen.

Den Abschluss des Studiums bildet die Erste Staatsprüfung.

Grundstudium

	Pflichtbereich	Wahlpflichtbereich
Vorlesungen		14
Proseminare	2 Didaktik 2 Logik	16
Schulpraktische Übungen	2	
<i>insgesamt</i>	<i>6</i>	<i>30</i>

Hauptstudium

	Pflichtbereich	Wahlpflichtbereich
Vorlesungen		10
Haupt-/Oberseminare	6 Didaktik	16
<i>insgesamt</i>	<i>6</i>	<i>26</i>

Die Veranstaltungen, die besucht werden, müssen so gewählt werden, dass durch sie mindestens drei der vier Epochen der Geschichte der Philosophie (Antike, Mittelalter, Neuzeit, Gegenwart) abgedeckt sind und zumindest zwei Texte von Klassikern der Philosophie (z.B. Platon, Aristoteles, Thomas von Aquin, Descartes, Locke, Leibniz, Hume, Kant, Hegel) behandelt wurden.

#### § 9 Arten der Lehrveranstaltungen

(1) Vorlesungen (V) dienen in der Regel der übergreifenden Behandlung größerer Themenkomplexe und damit der Zusammenfassung von Einzelbereichen bzw. der Einordnung von Teilaspekten in eine Gesamtdarstellung. Sie eröffnen den Weg zum vertiefenden und ergänzenden Selbststudium. Zu den spezifischen Aufgaben der Vorlesung gehört vor allem die Vermittlung von Orientierungen über Sachgebiete und Problemzusammenhänge, insbesondere die Darstellung und Diskussion von einzelnen Studiengebieten bzw. Problembereichen in ihrem jeweiligen Forschungsstand.

(2) Proseminare (PS) dienen in der Regel der Einführung in die Problemstellungen eines Fachgebietes.

(3) Hauptseminare (HS) sollen dazu befähigen, die für die jeweilige Thematik charakteristischen Problemstellungen methodisch kontrolliert, selbständig und in kritischer Auseinandersetzung mit den relevanten Forschungsergebnissen zu bearbeiten.

(4) Oberseminare (OS) sollen in der Regel fortgeschrittenen Studierenden die Gelegenheit geben, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten in kritischer Auseinandersetzung mit spezielleren Problemstellungen zu erproben.

(5) Schulpraktische Übungen (SPÜ) sollen die Studierenden in die Fachpraxis der gewählten Unterrichtsfächer einführen. Dies soll unter Berücksichtigung der allgemeinen schulischen Bedingungen und unter Anknüpfung an die im Unterricht bereits erworbenen Kenntnisse erfolgen.

(6) Schulpraktika (SP) finden im Hauptstudium außerhalb der Vorlesungszeit über einen Zeitraum von insgesamt 8-10 (2 x 4-5) Wochen statt. Sie dienen dazu, Einblick in die berufliche Praxis zu geben und diese im Rückgriff auf die innerhalb des Studiums fach- und bezugswissenschaftlich erworbenen Erkenntnisse kritisch zu hinterfragen.

#### § 10

##### Gliederung des Grundstudiums, Lehrangebot

Die 36 Semesterwochenstunden (SWS) der Pflicht- (P) und Wahlpflichtveranstaltungen (WP) verteilen sich im Grundstudium wie folgt:

Bereich	Zahl der SWS	Lehrveranstaltungsart
Theoretische Philosophie	14	V/PS
Praktische Philosophie	12	V/PS
Religion und Ethik	4	V/PS
Logik	2	PS
Fachdidaktik	4	PS/SPÜ
<i>insgesamt</i>	<i>36</i>	

Bereich	Verbindlichkeit	Leistungs- und Studiennachweise
Theoretische Philosophie	WP	1 LN
Praktische Philosophie	WP	2 LN
Religion und Ethik	WP	1 LN
Logik	P	1 LN
Fachdidaktik	P	1 SN
<i>insgesamt</i>		

Außerdem ist ein Studiennachweis über ausreichende Kenntnisse des Lateinischen oder Griechischen zu erbringen (§ 14).

#### § 11

##### Abschluss des Grundstudiums, Zwischenprüfung

Den Abschluss des Grundstudiums bildet die Zwischenprüfung. Sie wird nach der jeweils geltenden Zwischenprüfungsordnung abgelegt. Die Zulassung zur Zwischenprüfung erfolgt in der Regel am Ende des vierten Semesters.

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung ist der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an den für das Grundstudium vorgesehenen Lehrveranstaltungen in den Bereichen (A) bis (E) (§ 10). Neben den Teilnahmebescheinigungen sind 5 Leistungs- und 2 Studiennachweise zu erbringen (§ 14).

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

Aus den Bereichen (A) bis (D) sind von den Studierenden drei Bereiche bei der Meldung zur Zwischenprüfung auszuwählen.

(3) Art und Dauer der Prüfung

a) die schriftliche Prüfung

Diese Prüfung besteht aus der Anfertigung einer zweistündigen Klausur. In der Klausur ist in der Regel ein exemplarischer Text aus einem der gewählten Bereiche zu interpretieren. Das Thema der Klausur wird vom Kandidaten bzw. von der Kandidatin aus 3 Alternativen ausgewählt.

- An die Stelle der Klausur kann ein sechster Leistungsnachweis treten, der in einem der Proseminare erworben wurde.

- Die schriftliche Zwischenprüfung kann auf Antrag (an den Prüfungsausschuss des Institutes) auch durch Erweiterung und Vertiefung einer bereits vorhandenen Seminararbeit absolviert werden.

b) die mündliche Prüfung

Der Kandidat bzw. die Kandidatin kann bis zu drei Schwerpunkte aus den Bereichen (A) bis (D) sowie den entsprechenden Gebieten angeben. Für die mündliche Prüfung stehen 30 Minuten zur Verfügung. Das Thema der Klausur darf nicht Gegenstand der mündlichen Prüfung sein.

Die Ergebnisse der Zwischenprüfung sind in einem Zeugnis von der Studienabteilung des Fachbereiches Geschichte, Philosophie und Sozialwissenschaften bestätigen zu lassen.

#### § 12

##### Gliederung des Hauptstudiums, Lehrangebot

Die 32 SWS der Pflicht- (P) und Wahlpflichtveranstaltungen (WP) verteilen sich im Hauptstudium wie folgt:

Bereich	Zahl der SWS	Lehrveranstaltungsart
Theoretische Philosophie / Logik	12	V/HS oder OS
Praktische Philosophie	12	V/HS oder OS
Religion und Ethik	2	V/HS oder OS
Fachdidaktik	6	HS
<i>insgesamt</i>	<i>32</i>	

Bereich	Verbindlichkeit	Leistungs- und Studiennachweise
Theoretische Philosophie / Logik	WP	1 LN
Praktische Philosophie	WP	2 LN
Religion und Ethik	WP	
Fachdidaktik	P	1 LN / 2 SN
<i>insgesamt</i>		

### § 13

#### Abschluss des Hauptstudiums, Erste Staatsprüfung

Den Abschluss des Hauptstudiums bildet die Erste Staatsprüfung.

#### (1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung zur Zulassung zu den Prüfungen zur Ersten Staatsprüfung sind der Nachweis über die bestandene Zwischenprüfung und die Leistungs- und Studiennachweise gemäß § 14 aus dem Hauptstudium.

#### (2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

Fachwissenschaftliche und fachdidaktische Kenntnisse und Fertigkeiten aus den Bereichen

- (A) bis (D)
  - a) Nachweis der Fähigkeit, Probleme der Praktischen Philosophie und besonders moralische Fragestellungen zu erkennen und Positionen begrifflich und argumentativ angemessen unter Rückgriff auf Kenntnisse in Logik und Theoretischer Philosophie zu entwickeln;
  - b) vertiefte Kenntnisse aus den verschiedenen Epochen der Geschichte der Ethik und der entsprechenden exemplarischen Texte;
  - c) vertiefte Kenntnisse zu disziplinübergreifenden Problemfeldern philosophischen Denkens, insbesondere zu Problemen der Ethikanwendung.
- Fachdidaktik Ethik (E)
  - a) Nachweis der Fähigkeit, Ziele und Auswahl der Inhalte des Ethikunterrichtes im Gymnasium zu begründen;
  - b) Kenntnis verschiedener Unterrichtsmaterialien und -methoden und ihrer fachspezifischen Umsetzung;
  - c) Nachweis der Fähigkeit zur Darlegung und Erläuterung eines Unterrichtsmodells.

#### (3) Art und Dauer der Prüfung

##### Wissenschaftliche Hausarbeit

Wird die wissenschaftliche Hausarbeit im Unterrichtsfach Ethik geschrieben, kann der Kandidat bzw. die Kandidatin einen der Bereiche (A) bis (E) angeben, aus dem das Thema gestellt werden soll.

Für die Anfertigung der Hausarbeit stehen vier Monate zur Verfügung.

- a) Schriftliche Prüfung - Arbeit unter Aufsicht (Klausur)  
Das Thema der Klausur wird vom Kandidaten bzw. von der Kandidatin aus 3 Alternativen aus-

gewählt. Für die Anfertigung der Klausur stehen 4 Stunden zur Verfügung.

- b) Die mündlichen Prüfungen bestehen aus der fachwissenschaftlichen Prüfung (Ethik) und der fachdidaktischen Prüfung (Didaktik des Ethikunterrichtes).  
Der Kandidat bzw. die Kandidatin kann für die fachwissenschaftliche Prüfung bis zu drei Schwerpunkte aus den Bereichen (A) bis (D) angeben. Das Thema der wissenschaftlichen Hausarbeit und der Arbeit unter Aufsicht darf nicht Gegenstand der mündlichen Prüfung sein. Für die mündliche Prüfung in der Fachwissenschaft stehen 60 Minuten zur Verfügung, für die mündliche Prüfung in der Fachdidaktik 30 Minuten.

### § 14

#### Leistungsnachweise und Erbringungsformen

Die unter § 13 Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen zur 1. Staatsprüfung sind wie folgt gegliedert:

#### a) Leistungsnachweise (LN)

##### Grundstudium

- ein Leistungsnachweis aus einem Proseminar zur Logik (Grundkurs) (A),
- ein Leistungsnachweis aus einem Proseminar zur Theoretischen Philosophie (B),
- zwei Leistungsnachweise aus Proseminar zur Praktischen Philosophie (C), davon einer zur philosophischen Ethik,
- ein Leistungsnachweis aus einem Proseminar zu Religion und Ethik (D).

##### Hauptstudium

- ein Leistungsnachweis aus einem Hauptseminar oder Oberseminar zur Theoretischen Philosophie (B) oder zu einem weiteren Bereich der Philosophie (z.B. Kultur- oder Technikphilosophie, Ästhetik),
- zwei Leistungsnachweise aus Hauptseminar oder Oberseminar zur Praktischen Philosophie (C), davon einer zur Ethik,
- ein Leistungsnachweis aus einem Hauptseminar zur Fachdidaktik.

##### Anforderungen an die Leistungsnachweise:

Ein Leistungsnachweis setzt eine mindestens als ausreichend bewertete schriftliche Arbeit (Hausarbeit, dreistündige Klausur) voraus.

Der Leistungsnachweis für den Grundkurs Logik wird in einer dreistündigen Klausur erworben, in der einfache Aufgaben aus den Gebieten der elementaren Logik (Aussagenlogik, Prädikatenlogik erster Stufe) zu bearbeiten sind. Das Ergebnis einer nicht bestandenen Logik-Klausur kann durch eine anschließende mündliche Prüfung vor dem Prüfer bzw. der Prüferin, der bzw. die die Klausur bewertet hat, und einem sachkundigen Beisitzer bzw. einer sachkundigen Beisitzerin korrigiert werden. Der Beisitzer bzw. die Beisitzerin führt Protokoll über die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung.

#### b) Studiennachweise (SN)

##### Grundstudium

- ein Studiennachweis über ausreichende Kenntnisse des Lateinischen oder Griechischen,
- ein Studiennachweis über die Schulpraktischen Übungen.

#### Hauptstudium

- zwei Studiennachweise über die Schulpraktika.

#### Anforderungen an die Studiennachweise:

Der Studiennachweis "ausreichende Kenntnisse" des Lateinischen oder Griechischen besteht aus der erfolgreichen Teilnahme an einem dreisemestrigen Kurs (je 2 SWS), der jeweils pro Semester mit einer benoteten Klausur abgeschlossen wird. Erfolgreich ist die Teilnahme, wenn die Klausur mindestens mit "ausreichend" benotet wird (begründete Ausnahmen unterliegen der Genehmigung durch den Prüfungsausschuss des Institutes).

Lateinkenntnisse, die diesen Anforderungen adäquat sind, werden auf der Grundlage entsprechender Unterlagen vom Prüfungsausschuss des Institutes für Philosophie anerkannt.

Die Studiennachweise über die schulpraktischen Übungen und die Schulpraktika werden durch Protokolle und Praktikumsberichte erworben.

#### c) *Teilnahmescheine*

Ein Teilnahmeschein besteht entweder aus der Bestätigung eines Lehrenden für die Teilnahme oder der schriftlichen Erklärung des Studierenden über seine regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung.

### § 15 Studienberatung

(1) Eine Beratung in allgemeinen Studienangelegenheiten erfolgt durch die Allgemeine Studienberatung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen.

Die Allgemeine Studienberatung sollte insbesondere

- vor Studienbeginn, insbesondere bei Zweifel über die Wahl des Studiums,
- bei geplantem Wechsel des Studienfaches,
- bei Erweiterung von Fächerverbindungen,
- bei Wahl der Fächerkombinationen

in Anspruch genommen werden.

(2) Die studienbegleitende Fachberatung erfolgt durch die Lehrenden und erstreckt sich auf Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Wahl der Schwerpunkte des Studienganges.

(3) Für Auskünfte im Zusammenhang mit der Ersten Staatsprüfung ist das Landesprüfungsamt für Lehrämter im Land Sachsen-Anhalt zuständig.

### § 16 Ethik als Erweiterungsfach

Wird bei einer bereits bestandenen ersten Staatsprüfung, die Philosophie enthält, Ethik als Erweiterungsfach gewählt, sind im Hauptstudium zwei weitere Leistungsnachweise aus Haupt- oder Oberseminaren aus dem Bereich der Praktischen Philosophie (C) zu erbringen. Ein Schulpraktikum, die Schulpraktischen Übungen wie auch die Fachdidaktik sind für das Fach Ethik ebenfalls nachzuweisen.

### § 17 Nachteilsausgleich

Macht der Prüfling für die Erbringung von Prüfungsleistungen außerhalb der Ersten Staatsprüfung glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, so wird dem Prüfling gestattet, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Bezüglich der Ersten Staatsprüfung wird auf die 1. LPVO verwiesen.

### § 18 Übergangsbestimmungen

Die Übergangsregelungen ergeben sich aus § 66a 1. LPVO und werden durch Aushang veröffentlicht.

### § 19 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereiches Geschichte, Philosophie und Sozialwissenschaften vom 18.10.2000 und des Senats der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 14.11.2001 und der Bestätigung durch das Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt vom 13.05.2002.

Halle (Saale), 19. Juni 2002

Prof. Dr. Wilfried Grecksch  
Rektor

Vom Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt am  
13.05.2002 bestätigt.

## Prüfungsordnung für den Reformstudiengang Angewandte Geowissenschaften (Applied Geosciences) Bachelor of Science BSc am Fachbereich Geowissenschaften an der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg

vom 19.06.2001

Aufgrund des § 17 Absatz 1 sowie der §§ 77 Absatz 3 Nr. 11 und 88 Absatz 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung vom 1. Juli 1998 (GVBl. LSA S. 300), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Beamtengesetzes Sachsen-Anhalt und des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 3. April 2001 (GVBl. LSA S. 141), hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg die folgende Prüfungsordnung für den Reformstudiengang Angewandte Geowissenschaften (Applied Geosciences) Bachelor of Science BSc des Fachbereiches Geowissenschaften erlassen.

### I. Allgemeiner Teil

#### § 1

##### Ziel des Studiums und Zweck des Abschlusses

Die erfolgreiche Erlangung des Bachelor of Science (BSc) bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelorstudiums der Angewandten Geowissenschaften. Durch sie soll festgestellt werden, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat die für den Eintritt ins Berufsleben notwendigen grundlegenden Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge ihres bzw. seines Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

#### § 2

##### Akademischer Grad

Nach erfolgreich absolviertem Bachelorstudium verleiht der Fachbereich Geowissenschaften den 1. akademischen Grad eines berufsqualifizierenden Abschlusses „Bachelor of Science“ (BSc) in Angewandten Geowissenschaften (Applied Geosciences) mit dem Zusatz des Namens des erstgewählten BSc-Vertiefungsmoduls (B 2.2.a – B 2.2.d, s. Studienplan).

#### § 3

##### Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit des BSc beträgt 6 Semester.
- (2) Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt im Bachelorstudium 110 Semesterwochenstunden (SWS).
- (3) Während des Studiums ist eine mindestens 6-wöchige geologische oder geologienahe berufspraktische Tätigkeit zu absolvieren.

- (4) Im Studienplan (s. Anhang) sind die Studieninhalte so gestaltet, dass ein Abschluss des Studiums in der Regelstudienzeit gewährleistet ist. Dabei ist darauf geachtet worden, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat nach eigener Wahl Studienschwerpunkte setzen kann.

#### § 4 Prüfungen

- (1) Das Bachelorstudium soll bis zum Ende des 6. Semesters abgeschlossen sein.
- (2) Die Prüfungen für die im Anhang jeweils geforderten Leistungsnachweise bzw. Scheine während des Bachelorstudiums werden studienbegleitend am Ende des 2., 4. und 6. Semesters durch mündliche Prüfungen absolviert.
- (3) Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt 30 Minuten.
- (4) Eine mündliche Prüfung findet vor einer Prüferin bzw. einem Prüfer und einer Beisitzerin bzw. einem Beisitzer gemäß § 6, Absätze 1 bis 5 als Einzelprüfung statt. Die Beisitzerin bzw. der Beisitzer führt das Protokoll, in dem Inhalt, Verlauf und Bewertung der Prüfung festzuhalten sind. Das Protokoll ist von der Prüferin bzw. dem Prüfer und der Beisitzerin bzw. dem Beisitzer, die oder der vor der Notenfestsetzung zu hören ist, abzuzeichnen. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben und zu begründen.

#### § 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss für den Studiengang BSc zuständig. Der Prüfungsausschuss besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden, deren bzw. dessen Stellvertreterin oder deren bzw. dessen Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Die bzw. der Vorsitzende, ihre bzw. seine Stellvertreterin oder ihr bzw. sein Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder des Prüfungsausschusses werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ein Mitglied wird aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Entsprechend dieser Zusammensetzung werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der bzw. des Vorsitzenden und deren bzw. dessen Stellvertreterin oder dessen bzw. deren Stell-

vertreter Vertreterinnen bzw. Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt 3 Jahre, die Amtszeit des studentischen Mitgliedes beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist für alle Statusgruppen möglich.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidungen über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Beschlüsse. Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, dem Fachbereichsrat der Geowissenschaften über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der Verteilung der Prüfungsleistungen und der Gesamtprädikate. Der Bericht ist im Internet unter Studienangelegenheiten des Fachbereiches für Geowissenschaften offenzulegen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Überarbeitung der Prüfungsordnung und des Studienplans. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fachbereichsrat der Geowissenschaften.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden oder deren Stellvertreterin bzw. dessen Stellvertreter und zwei weiteren Professorinnen bzw. Professoren mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Das studentische Mitglied wirkt bei der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an Prüfungen als Beobachterinnen bzw. Beobachter teilzunehmen.

(5) Der Prüfungsausschuss tritt auf Antrag mindestens eines seiner Mitglieder zu einer Sitzung zusammen, deren Verlauf, Inhalt und Beschlussfassung protokollarisch dokumentiert werden muss. Die Protokolle sind im zuständigen Prüfungsamt zu hinterlegen.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## § 6

### Prüferinnen und Prüfer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer. Er kann die Bestellung der bzw. dem Vorsitzenden übertragen. Zu Prüferinnen bzw. Prüfern dürfen Professorinnen und Professoren bestellt werden. Darüber hinaus sind wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Assistentinnen und Assistenten prü-

fungsberechtigt, soweit sie Lehraufgaben leisten. Zur Beisitzerin bzw. zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die Prüfung im Studiengang Angewandte Geowissenschaften (Applied Geosciences) oder eine vergleichbare Prüfung des jeweiligen Prüfungsfaches abgelegt hat.

(2) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann für die mündlichen Prüfungen dem Prüfungsausschuss Prüferinnen und Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge der Kandidatin bzw. des Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.

(3) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass der Kandidatin bzw. dem Kandidaten die Namen der Prüferinnen und Prüfer mindestens 2 Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben werden.

(4) Für die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 5 Absatz 6 entsprechend.

(5) Scheidet eine Prüferin bzw. ein Prüfer aus der Universität aus, bleibt deren bzw. dessen Prüfungsbeziehung ein Jahr erhalten.

## § 7

### Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt, wenn sie an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland im gleichen Studiengang erbracht wurden.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Universität oder gleichgestellten Hochschule im Wesentlichen entsprechen. Dabei wird kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorgenommen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen beachtet.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fachhochschulen, Ingenieurschulen und Offizierschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Punkte (P) bzw. Noten – soweit die

Benotungssysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung des Gesamtprädikats einzubeziehen.

Die Punkte (P) sind entsprechend §10 Absatz 5 für die Bewertung und das Bestehen der Prüfung anzurechnen.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

## § 8

### Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen und Prüfungsfristen

(1) Die Vorlage des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen Hochschulreife oder einer durch Rechtsvorschrift oder von einer staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung erfolgt bei der Beantragung zu den ersten Prüfungen am Ende des zweiten Semesters.

(2) Das Bestehen der Leistungsnachweise bzw. Scheine wird als Voraussetzung zur Zulassung nach § 11 Absätze 1 und 2 über das European Credit Transfer System (ECTS) geregelt.

(3) Die erbrachten Leistungen über die einzelnen Lehrveranstaltungen werden am Ende des 2., 4. und 6. Semesters geprüft und bewertet (s. § 4 Absatz 2).

(4) Die Prüfungen erstrecken sich auf die im Anhang jeweils genannten Veranstaltungen.

(5) Spätestens vier Wochen vor Vorlesungsende des 2., 4. und 6. Semesters sind von der Studierenden bzw. dem Studierenden alle vorgesehenen Prüfungen schriftlich bei der bzw. bei dem Prüfungsvorsitzenden zu beantragen. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Entscheidung wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten spätestens drei Wochen vor Vorlesungsende schriftlich mitgeteilt.

## § 9

### Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt nach § 10 Absatz 1 als 5,0 (nicht ausreichend) bewertet, wenn die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der bzw. dem Prüfungsausschussvorsitzenden unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Erkrankung der Prüfungskandidatin bzw. des Prüfungskandidaten ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich. Soweit die Einhaltung von Fristen für die Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen und die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen betroffen sind, steht der Krankheit der Prüfungskandidatin bzw.

des Prüfungskandidaten die Krankheit eines von ihr bzw. ihm allein zu versorgenden Kindes gleich. Die entsprechende Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechende Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit ist möglich. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin vereinbart. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat das Ergebnis ihrer bzw. seiner Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung nach § 10 Absatz 1 als mit 5,0 (nicht ausreichend) bewertet. Eine Prüfungskandidatin bzw. ein Prüfungskandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der Prüferin bzw. dem Prüfer von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung nach § 10 Absatz 1 als mit 5,0 (nicht ausreichend) bewertet.

(4) Die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Prüfungskandidatin bzw. dem Prüfungskandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## § 10

### Bewertung der Prüfungsleistungen und Bestehen des BSc

(1) Für die Bewertung der im Anhang geforderten Prüfungen sind folgende Punkte (P) zu verwenden:

20 - 18 P (1,0)	= sehr gut
17 - 15 P (2,0)	= gut
14 - 12 P (3,0)	= befriedigend
11 - 10 P (4,0)	= ausreichend
< 10 P (5,0)	= nicht ausreichend

(2) Eine Prüfung über einen Leistungsnachweis bzw. Schein ist bestanden, wenn die Bewertung mindestens mit 4,0 (ausreichend, 10 P) ist.

(3) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle im Anhang geforderten Prüfungen mindestens mit 4,0 (10 P) bewertet sind. Sie ist nicht bestanden, wenn eine zur Bachelorprüfung gehörende Prüfung nach Absatz 1 mit 5,0 (nicht ausreichend, < 10 P) bewertet wurde.

(4) Das Gesamtprädikat der Bachelorprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Punkte (P) der Prüfungen und der Note der BSc-Projektarbeit, wobei die Note der BSc-Projektarbeit doppelt und die Benotung der Prüfungen einfach gewertet werden. Bei der Bildung der Gesamtbewertung wird sowohl bei der Berechnung des Gesamtprädikats als auch bei der Berechnung der einzelnen Module nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (5) Das Gesamtprädikat der Bachelorprüfung lautet bei einem Durchschnitt von
- bis 1,5 = sehr gut (1)
  - von 1,6 bis 2,5 = gut (2)
  - von 2,6 bis 3,5 = befriedigend (3)
  - von 3,6 bis 4,0 = ausreichend (4)
  - schlechter als 4,0 = nicht ausreichend (5)

(6) Ist der Durchschnitt des Gesamtergebnisses der Bachelorprüfung besser als 1,3, wird das Gesamtprädikat „Mit Auszeichnung“ vergeben.

#### § 11 Arbeitspensum

(1) Die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen für den Erwerb eines Leistungsnachweises bzw. Scheines wird durch Teilnahmebescheinigungen, Klausuren, mündliche Prüfungen, Übungs- bzw. Praktikumsleistungen oder Berichte belegt und mit dem European Credit Transfer System (ECTS) bewertet.

(2) ECTS werden nur bei erfolgreicher Teilnahme an den Veranstaltungen vergeben, wobei für eine Vorlesung 1,0 ECTS, für 1 SWS einer Übung, eines Praktikums oder eines Seminars 1,5 ECTS und für Exkursionen und Geländepraktika pro Tag 0,5 ECTS vergeben werden.

(3) Voraussetzung für den jeweiligen Abschnitt der Bachelorprüfung (s. § 4 Absatz 2) sind die geforderten ECTS für alle jeweils im Anhang benötigten Leistungsnachweise bzw. Scheine.

(4) Die Form des Nachweises wird zu Beginn der Lehrveranstaltung von der bzw. dem Verantwortlichen bekanntgegeben.

#### § 12 Wiederholungen von Prüfungen

(1) Nicht bestandene Prüfungen können nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Universitäten und Hochschulen werden angerechnet.

(2) Die Fristen und Modalitäten für Wiederholungsprüfungen werden unter „Besondere Vorschriften“ unter § 18 Absätze 1 bis 4 genannt.

#### § 13 Ungültigkeit von Prüfungen oder des Abschlusses

(1) Hat die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat bei einer Prüfung oder bei der Erlangung eines Leistungsnachweises bzw. Scheines während des Studiums getäuscht oder wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die entsprechende Bewertung berichtigen und den Abschluss des Bachelorstudiums ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für den Abschluss des Studienganges Angewandte Geowissenschaften (Applied Geosciences) nicht erfüllt, ohne dass die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat hier-

über täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat den Abschluss vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Festlegungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt § 48.

(3) Der Prüfungskandidatin bzw. dem Prüfungskandidaten ist vor einer Entscheidung des Prüfungsausschusses Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Abschlusszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erstellen. Mit dem unrichtigen Abschlusszeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn der Abschluss für den Studiengang Angewandte Geowissenschaften (Applied Geosciences) aufgrund einer Täuschung nach § 10 Absatz 1 für 5,0 (nicht ausreichend, < 10 P) erklärt wird. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

#### § 14 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Prüfungskandidatin bzw. dem Prüfungskandidaten auf Antrag Einsicht in die Prüfungsakte gewährt.

(2) Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Aushändigung des Abschlusszeugnisses bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

### II. Besondere Vorschriften

#### § 15 Gliederung der Bachelorprüfung

(1) Die Prüfungen des Bachelorstudienganges werden nach § 4 Absatz 2 studienbegleitend absolviert und bestehen aus den im Anhang geforderten Prüfungen.

(2) Durch das Prüfungsamt erhält am Ende des 2., 4. und 6. Semesters jeder Studierende eine Auflistung über die jeweils erbrachten Prüfungen, die mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. In der für jede Studentin bzw. Studenten angelegten Prüfungsakte wird diese Auflistung als Kopie abgelegt.

(3) Das Bachelorstudium kann jeweils erst nach den im § 17 genannten Voraussetzungen abgeschlossen werden.

#### § 16 Umfang der Bachelorprüfung

Die Prüfungen setzen sich aus folgenden Modulen zusammen:

- B 1.1 Geowissenschaftliches BSc-Basismodul (38 SWS)
- B 1.2 a) bis c) Alle Naturwissenschaftlichen BSc-Basismodule (24 SWS)

- B 1.3 a) bis l) Ein Fach aus dem externen BSc-Wahlpflichtmodul (8 SWS)
- B 2.1 Geowissenschaftliches BSc-Zentralmodul (16 SWS)
- B 2.2 a) bis d) Ein Fach aus dem BSc-Vertiefungsmodul (12 SWS)
- B 2.3 a) bis l) BSc-Wahlmodul (SWS 12), entweder ein noch nicht gewähltes BSc-Vertiefungsmodul aus B 2.2 a, B 2.2 b, B 2.2 c oder B 2.2 d oder ein Fach aus B 2.3
- B 2.4 BSc-Projektarbeit (studienbegleitend)
- + Ein Fremdsprachennachweis

#### § 17

#### Voraussetzungen für den Abschluss des Bachelorstudienganges Angewandte Geowissenschaften (Applied Geosciences)

(1) Voraussetzungen für den Abschluss des Bachelorstudienganges:

1. die positiv begutachtete BSc-Projektarbeit,
2. ein Nachweis einer mindestens 6-wöchigen geologischen oder geologienahen berufspraktischen Tätigkeit, wobei es wünschenswert ist, wenn das Praktikum oder zumindest ein Teil des Praktikums im Ausland absolviert wurde,
3. ein ordnungsgemäßes Studium der Angewandten Geowissenschaften (Applied Geosciences) mit dem Nachweis der im Studienplan (s. Anhang) geforderten Leistungsnachweise bzw. Scheine (nachzuweisen über die ECTS),
4. positiv bewertete Prüfungen über die im Anhang geforderten Leistungsnachweise bzw. Scheine,
5. eine Erklärung darüber, ob die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat bereits eine Bachelorprüfung im Studiengang Angewandte Geowissenschaften (Applied Geosciences) nicht bestanden hat oder ob sie bzw. er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet oder ob sie bzw. er unter Verlust des Prüfungsanspruches exmatrikuliert worden ist.

(2) Alle für den Abschluss des Bachelorstudienganges beigefügten Unterlagen gehen in das Eigentum der Universität über und verbleiben im Prüfungsamt. Originalbescheinigungen können entweder in Kopie zu den Akten gelegt oder durch Vorzeigen registriert werden.

(3) Der Abschluss des Bachelorstudienganges Angewandte Geowissenschaften (Applied Geosciences) ist zu untersagen, wenn

1. die Bewerberin bzw. der Bewerber die vorgeschriebene Anzahl der Leistungsnachweise bzw. Scheine (nachzuweisen über die ECTS) nicht erreicht hat oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Bewerberin bzw. der Bewerber sich bereits in einem Prüfungsverfahren befindet oder
4. die Bewerberin bzw. der Bewerber die Bachelorprüfung im Studiengang Angewandte Geowis-

schaften (Applied Geosciences) endgültig nicht bestanden hat.

(4) Die Entscheidung über den Abschluss des Bachelorstudienganges ist der Bewerberin bzw. dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.

#### § 18

#### Wiederholungsmodalitäten

- (1) Es gilt § 12 Absatz 1 entsprechend.
- (2) Die Wiederholungsprüfung muss bei Nichtbestehen einer Prüfung innerhalb der folgenden 8 Wochen nach dieser Prüfung erfolgen. Bei Versäumnis der Frist gilt diese Prüfung der Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden, sofern nicht der Studentin bzw. dem Studenten vom Prüfungsausschuss wegen besonderer, von ihr bzw. ihm nicht zu vertretenden Gründe eine Nachfrist gewährt wurde.
- (3) Bei Wiederholungsprüfungen ersetzen die Punkte (P) der Wiederholungsprüfung die Punkte (P) der vorangegangenen Prüfung ohne weitere Kennzeichnung.
- (4) An anderen Einrichtungen endgültig nicht bestandene Prüfungen der Bachelorprüfung können an der Martin-Luther-Universität nicht wiederholt werden.

#### § 19

#### Zeugnis und Urkunde über die Bachelorprüfung

(1) Wenn alle Voraussetzungen über die Erlangung aller nach § 17 bestandenen und im Anhang aufgeführten, erforderlichen Prüfungen erbracht sind, ist über die somit bestandene Bachelorprüfung unverzüglich ein Zeugnis auszustellen.

(2) Das Zeugnis enthält die gewählten Module, die Punkte (P) der Prüfungen und das Gesamtpredikat.

(3) Das Zeugnis ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte erforderliche Prüfungsleistung erbracht wurde.

(4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Prüfungskandidatin bzw. dem Prüfungskandidaten eine Urkunde über die Verleihung des Grades Bachelor of Science (BSc) mit dem Prädikat und dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 2 beurkundet.

(5) Die Bachelorurkunde wird von der Dekanin bzw. dem Dekan des Fachbereiches Geowissenschaften und der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Angewandte Geowissenschaften (Applied Geosciences) unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereiches Geowissenschaften versehen. Die Bachelorurkunde und das Zeugnis enthalten als Zusatz den präzisierenden Untertitel des erstgewählten Spezialisierungsmoduls.

III. Schlussbestimmungen

§ 20  
Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung für den Studiengang Angewandte Geowissenschaften (Applied Geosciences) BSc tritt nach Genehmigung durch den Rektor der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg zum WS 2002/2003 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg bekannt gemacht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates Geowissenschaften vom 19.06.2001 und

des Senats der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 12.06.2002 und der Genehmigung des Rektors der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 18.06.2002.

Halle (Saale), 18. Juni 2002

Prof.Dr. Wilfried Grecksch  
Rektor

Dem Kultusministerium am 19.06.2002 angezeigt.

Anlage  
BSc-Reformstudiengang Angewandte Geowissenschaften (Applied Geosciences)  
- Studienplan -

BSc-Studienplan (6 Semester)

B 1. BSc-Basismodul (4 Semester, 70 SWS)

B 1.1 Geowissenschaftliches BSc-Basismodul (38 SWS)

Titel der Veranstaltung	Art	SWS	Leistungsnachweis bzw. Schein-Nr.	empfohlenes Semester
Einführung in die Allgemeine Geologie	V <sup>a)</sup>	2	BG 1	1
Einführung in die Historische und Regionale Geologie	V <sup>a)</sup>	2	BG 2	1
Einführung in die Paläontologie	V/Ü <sup>a)</sup>	2	BG 3	1
Einführung in die Mineralogie	V <sup>a)</sup>	2	BG 4	1
Mineral- und Gesteinskunde	Ü <sup>a)</sup>	2	BG 5	1
Geologischer Kartenkurs	Ü <sup>a)</sup>	2	BG 6	1
Übung I: Geologische Geländemethoden	GÜ	3 tg	BG 7	2
Einführung in die Petrologie	V/Ü <sup>a)</sup>	2	BG 8	2
Einführung in die Kristallographie	V <sup>a)</sup>	2	BG 9	2
Einführung in die Hydrogeologie (Hydrogeologie I)	V/Ü <sup>a)</sup>	2	BG 10	2
Einführung in die Ingenieurgeologie (Ingenieurgeologie I)	V/Ü <sup>a)</sup>	2	BG 11	2
Grundlagen der Lagerstättenkunde (Metallogenese)	V/Ü <sup>b)</sup>	2	BG 12	3
Einführung in die Umweltgeologie	V <sup>b)</sup>	2	BG 13	3
Einführung in die Bodenkunde	V <sup>b)</sup>	2	BG 14	3
Historische Geologie incl. Leitfossilkunde	Ü <sup>b)</sup>	2	BG 15	3
Darstellungsmethoden wissenschaftlicher Ergebnisse	Ü <sup>b)</sup>	2	BG 16	4
Einführung in die Geophysik	V <sup>b)</sup>	2	BG 17	4
Polarisationsmikroskopie I (Optik)	Ü <sup>b)</sup>	3	BG 18	4
Übung II: Physikochemische Methoden und Röntgenografische Phasenbestimmung	Ü <sup>b)</sup>	3	BG 19	4
Kartierung	GÜ	12 tg	BG 20	3 / 4
Exkursionen	Ex	≥ 7 tg	BG 21	1 - 4

Aus den mit <sup>a)</sup> gekennzeichneten Veranstaltungen müssen am Ende des 2. Semesters 5 Prüfungen im Rahmen der BSc-Prüfung abgelegt werden.

Aus den mit <sup>b)</sup> gekennzeichneten Veranstaltungen müssen am Ende des 4. Semesters 4 Prüfungen im Rahmen der BSc-Prüfung abgelegt werden.

und

*B 1.2 Naturwissenschaftliches BSc-Basismodul (a, b, und c - 24 SWS)*

- B 1.2.a Pflichtmodul Chemie 8 SWS (Lehrplan in Abstimmung)
- B 1.2.b Pflichtmodul Physik 8 SWS (Lehrplan in Abstimmung)
- B 1.2.c Pflichtmodul Mathematik 8 SWS (Lehrplan in Abstimmung)

In jedem naturwissenschaftlichen BSc-Basismodul aus B 1.2 muss am Ende des 2. Semesters je eine Prüfung im Rahmen der BSc-Prüfung abgelegt werden.

und

*B 1.3 Externes BSc-Wahlpflichtmodul (8 SWS)*

Ein Fach aus:

- a) Informatik,
- b) GIS,
- c) Betriebswirtschaftslehre (BWL),
- d) Jura,
- e) technische Mechanik,
- f) Botanik,
- g) Geographie,
- h) Zoologie,
- i) Ur- und Frühgeschichte,
- j) Operations Research,
- k) Konfliktmanagement

Im gewählten externen BSc-Wahlpflichtmodul muss am Ende des 2. Semesters eine Prüfung im Rahmen der BSc-Prüfung abgelegt werden.

**B 2. BSc-Modul (2 Semester, 40 SWS)**

*B 2.1 Geowissenschaftliches BSc-Zentralmodul (16 SWS)*

Titel der Veranstaltung	Art	SWS	Leistungsnachweis bzw. Schein-Nr.	empfohlenes Semester
Tektonik und Gefügekunde	V/Ü <sup>a)</sup>	2	VZM 1	5
Sedimentologie	V/Ü <sup>a)</sup>	2	VZM 2	5
Hydrochemie	V/Ü <sup>a)</sup>	2	VZM 3	5
Geographische Informationssysteme (GIS) I	V/Ü <sup>a)</sup>	2	VZM 4	5
Grundlagen der Fernerkundung	V/Ü <sup>a)</sup>	2	VZM 5	6
Bohrungsinterpretation	V/Ü <sup>a)</sup>	2	VZM 6	6
Gesteins- und Rohstoffanalyse	V/Ü <sup>a)</sup>	2	VZM 7	6
Polarisationsmikroskopie II	Ü <sup>a)</sup>	2	VZM 8	6
Kartierkurs II	GÜ	12 tg	VZM 9	5 - 6
Geländeübung bzw. Exkursion	Ex	6 tg	VZM 10	5 - 6

Im geowissenschaftlichen Zentralmodul müssen aus den mit <sup>a)</sup> gekennzeichneten Veranstaltungen am Ende des 6. Semesters 4 Prüfungen im Rahmen der BSc-Prüfung abgelegt werden.

und

*B 2.2.a BSc-Vertiefungsmodul Mineralogie/Petrologie/Lagerstättenkunde (12 SWS)*

Titel der Veranstaltung	Art	SWS	Leistungsnachweis bzw. Schein-Nr.	empfohlenes Semester
Geochemie	V/Ü <sup>a)</sup>	2	VMPL 1	5
Polarisationsmikroskopie III	Ü <sup>a)</sup>	2	VMPL 2	5
Tonmineralogie	Ü <sup>a)</sup>	2	VMPL 3	5
Spezielle Petrologie	V/Ü <sup>a)</sup>	2	VMPL 4	6
Mineralogisch-petrologisches Praktikum	Ü <sup>a)</sup>	2	VMPL 5	6
Spezielle Lagerstättenkunde	V/Ü <sup>a)</sup>	2	VMPL 6	6
Exkursion	Ex	4 tg	VMPL 7	6

oder

*B 2.2.b BSc-Vertiefungsmodul Hydrogeologie/Ingenieurgeologie (12 SWS)*

Titel der Veranstaltung	Art	SWS	Leistungsnachweis bzw. Schein-Nr.	empfohlenes Semester
Boden- und Felsmechanik	V/Ü <sup>a)</sup>	4	VHI 1	5
Hydrogeologie II	V/Ü <sup>a)</sup>	2	VHI 2	5
Ingenieurgeologie II	V/Ü <sup>a)</sup>	4	VHI 3	5
Angewandte Quartärgeologie	V/Ü <sup>a)</sup>	2	VHI 4	6
Hydrogeologisches Geländepraktikum	GÜ	6 tg	VHI 5	5 / 6

oder

*B 2.2.c BSc-Vertiefungsmodul Angewandte Sedimentgeologie und Geodynamik (12 SWS)*

Titel der Veranstaltung	Art	SWS	Leistungsnachweis bzw. Schein-Nr.	empfohlenes Semester
Geodynamik	V/Ü <sup>a)</sup>	2	VSD 1	5
Sedimentologie I	V/Ü <sup>a)</sup>	2	VSD 2	5
Geochronologie	V/Ü <sup>a)</sup>	2	VSD 3	5
Erdöl-/Erdgasgeologie	V/Ü <sup>a)</sup>	2	VSD 4	6
Geo-Risikofaktoren	V/Ü <sup>a)</sup>	2	VSD 5	6
Sedimentologie II	V/Ü <sup>a)</sup>	2	VSD 6	6
Field Camp zur angewandte Sedimentgeologie und Geodynamik	GÜ	10 tg	VSD 7	5 / 6

oder

*B 2.2.d BSc-Vertiefungsmodul Physische Geographie / Geoökologie (12 SWS)*

Titel der Veranstaltung	Art	SWS	Leistungsnachweis bzw. Schein-Nr.	empfohlenes Semester
Geomorphologie 1	V <sup>a)</sup>	1	VPG 1	5
Geomorphologie 2	V <sup>a)</sup>	1	VPG 2	6
Grundlagen der Bodengeographie	V <sup>a)</sup>	1	VPG 3	5
Einführung in die Geoökologie	V <sup>a)</sup>	1	VPG 4	5
Geoökosysteme	V <sup>a)</sup>	1	VPG 5	6
Gerätepraktikum	Ü <sup>a)</sup>	2	VPG 6	5
Unterseminar	Ü <sup>a)</sup>	2	VPG 7	5
Mittelseminar	Ü <sup>a)</sup>	2	VPG 8	6
Hydrologie	V <sup>a)</sup>	1	VPG 9	6
Geländepraktikum	GÜ	7 tg	VPG 9	5

Im gewählten BSc-Vertiefungsmodul (B2.2 a – d) müssen am Ende des 6. Semesters aus den mit <sup>a)</sup> gekennzeichneten Veranstaltungen 2 Prüfungen im Rahmen der BSc-Prüfung abgelegt werden.

und

*B 2.3 BSc-Wahlmodul (ein Fach à 12 SWS)*

entweder ein noch nicht gewähltes BSc-Vertiefungsmodul aus B 2.2.a, B 2.2.b, B 2.2.c oder B 2.2.d oder ein Fach aus:

- a) Geophysik,
- b) Festkörperchemie,
- c) Betriebswirtschaftslehre (BWL),
- d) Jura,
- e) Bauingenieurwesen,
- f) Isotopengeochemie,
- g) Kristallographie,
- h) Analytische Chemie,
- i) Ressourcenmanagement,
- j) Materialwissenschaften,
- k) Konfliktmanagement

Im unter B 2.3 gewählten BSc-Vertiefungsmodul müssen am Ende des 6. Semesters 2 Prüfungen im Rahmen der BSc-Prüfung abgelegt werden.

und

#### B 2.4 BSc-Projektarbeit

Das Thema der BSc-Projektarbeit ist von einer Hochschullehrerin bzw. einem Hochschullehrer eines gewählten BSc-Vertiefungsmoduls zu vergeben und muss innerhalb von 6 Wochen bearbeitet und abgeschlossen werden (Erstellung studienbegleitend während des 6. Semesters).

#### BSc-Sprachnachweis

Der Nachweis der Beherrschung einer lebenden Fremdsprache, i.d.R. Englisch, Französisch, Spanisch oder Russisch, ist studienbegleitend bis zum Ende des 6. Semesters zu erbringen.

---

## Wahlamt

---

### Bekanntmachung der Wahlergebnisse für die Wahlen zum Konzil - Mitgliedergruppe 3 - Studierende

vom 23.05.2002

In seiner Sitzung am 22.05.2002 hat der Wahlausschuss für die oben genannte Wahl folgende Wahlergebnisse für die Mitgliedergruppe 3 festgestellt. Bei Stimmengleichheit entschied das Los.

*Wahlberechtigte:* 13.539

#### *Stimmzettel*

- gültig: 1.389
- ungültig: 43
- gesamt: 1.432

*Wahlbeteiligung:* 10,58 %

#### *Stimmen*

- gültig: 9.184

*Gesamtzahl der Sitze:* 11

Es fand Verhältniswahl statt.

Auf die Wahlvorschläge entfielen folgende Gesamtstimmen:

WV1 - 941	WV2 - 3.063	WV3 - 2.437	WV4 - 1.607
WV5 - 385	WV6 - 327	WV7 - 424	

Nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren hat sich folgende Sitzverteilung ergeben:

WV1 - Sitz 7	WV2 - Sitze 1, 4, 6, 10, 11
WV3 - Sitze 2, 5, 8	WV4 - Sitze 3, 9

#### *Gewählte Mitglieder in der Reihenfolge der Wahlvorschläge und erreichten Stimmzahlen:*

Nr.	Name, Vorname	Fakultät/Fachbereich	Stimmen
<i>WV1</i>			
1.	Lange, Hendrik	FB Biologie	941
<i>WV2</i>			
1.	Dankert, Christoph	Kennwort: Hochschulreform JETZT! FB Mathematik und Informatik	634
2.	Straube, Armin	FB Geowissenschaften	629
3.	Bergmann, Marcus	Juristische Fakultät	547
4.	Richthof, Niels-Sören	Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät	447
5.	Sturm, Michael	Juristische Fakultät	426

<i>Stellvertreter:</i>		
1. Jester, Johannes	Juristische Fakultät	380
WV3		
1. Kuhnert, Maren	FB Pharmazie	452
2. Heinz, Andrea	FB Pharmazie	438
3. Heyna, Kerstin	FB Pharmazie	419
<i>Stellvertreterinnen in der Reihenfolge der erreichten Stimmzahlen:</i>		
1. Rödiger, Anja	FB Pharmazie	398
2. Droese, Claudia	FB Pharmazie	389
3. Trzeziak, Jutta Gerda	FB Pharmazie	341
WV4		
1. Caslavkova, Petra	Studienkolleg	372
2. Emelyanova, Anna	Studienkolleg	339
<i>Stellvertreter und Stellvertreterinnen in der Reihenfolge der erreichten Stimmzahlen:</i>		
1. Salmi, Mohamed	Studienkolleg	261
2. Mhadi, Kamal	Studienkolleg	248
3. Chudakova, Galyna	Studienkolleg	208
4. Atef, Mohsen	Studienkolleg	179

Halle (Saale), 23. Mai 2002

Dr. M. Hecht  
Wahlleiter

## Bekanntmachung der Wahlergebnisse für die Wahlen zum Senat - Mitgliedergruppe 3 - Studierende

vom 23.05.2002

In seiner Sitzung am 22.05.2002 hat der Wahlausschuss für die oben genannte Wahl folgende Wahlergebnisse für die Mitgliedergruppe 3 festgestellt. Bei Stimmgleichheit entschied das Los.

*Wahlberechtigte:* 13.539

*Stimmzettel*

- gültig: 1.374
- ungültig: 56
- gesamt: 1.430

*Wahlbeteiligung:* 10,56 %

*Stimmen*

- gültig: 4.292

*Gesamtzahl der Sitze:* 4

Es fand Verhältniswahl statt.

Auf die Wahlvorschläge entfielen folgende Gesamtstimmen:

WV1 - 993	WV2 - 476	WV3 - 618	WV4 - 1.019
WV5 - 319	WV6 - 510	WV7 - 357	

Nach dem d´Hondtschen Höchstzahlverfahren hat sich folgende Sitzverteilung ergeben:

WV1 - Sitz 2	WV3 - Sitz 3	WV4 - Sitz 1	WV6 - Sitz 4
--------------	--------------	--------------	--------------

*Gewählte Mitglieder in der Reihenfolge der Wahlvorschläge und erreichten Stimmzahlen:*

Nr.	Name, Vorname	Fakultät/Fachbereich	Stimmen
WV1			
1.	Lange, Hendrik	FB Biologie	993

WV3		
1. Schulz, Christian	FB Pharmazie	618
WV4		
1. Emelyanova, Anna	Studienkolleg	249
<i>Stellvertreter und Stellvertreterinnen in der Reihenfolge der erreichten Stimmzahlen:</i>		
1. Caslavkova, Petra	Studienkolleg	214
2. Chudakova, Galyna	Studienkolleg	166
3. Salmi, Mohamed	Studienkolleg	164
4. Mhadi, Kamal	Studienkolleg	137
5. Atef, Mohsen	Studienkolleg	89
WV6		
1. Straube, Armin	FB Geowissenschaften	510

Halle (Saale), 23. Mai 2002

Dr. M. Hecht  
Wahlleiter

### **Bekanntmachung der Wahlergebnisse für die Wahlen zu den Fakultäts- und Fachbereichsräten - Mitgliedergruppe 3 - Studierende**

vom 23.05.2002

In seiner Sitzung am 22.05.2002 hat der Wahlausschuss für die oben genannte Wahl folgende Wahlergebnisse für die Mitgliedergruppe 3 festgestellt. Bei Stimmgleichheit entschied das Los.

1. Theologische Fakultät	4. Ledig, Johannes	1
	5. Volkmann, Elisabeth	1
<i>Wahlberechtigte:</i> 107		
<i>Stimmzettel</i>	2. Juristische Fakultät	
• gültig: 33	<i>Wahlberechtigte:</i> 1.300	
• ungültig: 0	<i>Stimmzettel</i>	
• gesamt: 33	• gültig: 99	
<i>Wahlbeteiligung:</i> 30,84 %	• ungültig: 1	
<i>Stimmen</i>	• gesamt: 100	
• gültig: 57	<i>Wahlbeteiligung:</i> 7,69 %	
<i>Gesamtzahl der Sitze:</i> 2	<i>Stimmen</i>	
Die Wahl fand ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber und Bewerberinnen statt.	• gültig: 286	
	<i>Gesamtzahl der Sitze:</i> 4	
<i>Gewählte Mitglieder in der Reihenfolge der erreichten Stimmzahlen:</i>	Die Wahl fand ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber und Bewerberinnen statt.	
Nr. Name, Vorname Stimmen	<i>Gewählte Mitglieder in der Reihenfolge der erreichten Stimmzahlen:</i>	
1. Richter, Anne-Maren 27	Nr. Name, Vorname Stimmen	
2. Thurm, Steffen 23	1. Nossol, Babette 64	
	2. Jester, Johannes 64	
<i>Stellvertreter und Stellvertreterinnen in der Reihenfolge der erreichten Stimmzahlen:</i>	3. Bergmann, Marcus 59	
Nr. Name, Vorname Stimmen	4. Sturm, Michael 48	
1. Trinkaus, Kristina 2	<i>Stellvertreter in der Reihenfolge der erreichten Stimmzahlen:</i>	
2. Buro, Christian 2		
3. Pagel, Anne 1		

Nr.	Name, Vorname	Stimmen
1.	Rieger, Frank	42
2.	Beckmann, Martin	2
3.	Klingner, Matthias	1
4.	Much, Sebastian	1
5.	Jentsch, Frank	1
6.	Nolte-Ernsting, Alexander	1
7.	Schröter, Robert	1
8.	Winkler, Steve	1
9.	Kamieth, Alexander	1

### 3. Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

*Wahlberechtigte:* 1.725

*Stimmzettel*

- gültig: 91
- ungültig: 3
- gesamt: 94

*Wahlbeteiligung:* 5,45 %

*Stimmen*

- gültig: 195

*Gesamtzahl der Sitze:* 4

Die Wahl fand ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber und Bewerberinnen statt.

*Gewählte Mitglieder in der Reihenfolge der erreichten Stimmzahlen:*

Nr.	Name, Vorname	Stimmen
1.	Zober, Daniela	72
2.	Klingner, Torsten	50
3.	Otto, Steven	36
4.	Stäude, Michael	11

*Stellvertreter in der Reihenfolge der erreichten Stimmzahlen:*

Nr.	Name, Vorname	Stimmen
1.	Langner, Lars	6
2.	Matthies, Lars	3
3.	Mörtl, Thomas	2
4.	Czolbe, Frank	1
5.	Heinz, Alexander	1
6.	Groß, Matthias	1
7.	Vieweg, Steve	1
8.	Brendel, Michael	1
9.	Mack, Thorsten	1
10.	Wicht, Thorben	1
11.	Franke, Christopher	1
12.	Stierwald, Robert	1
13.	Dölling, Steffen	1
14.	Tenner, Stefan	1
15.	Scholz, Mathias	1
16.	Bornemann, Matthias	1
17.	Liebich, Tino	1
18.	Hillen, Marcus	1

### 4. Medizinische Fakultät

*Wahlberechtigte:* 1.528

*Stimmzettel*

- gültig: 116
- ungültig: 2
- gesamt: 118

*Wahlbeteiligung:* 7,72 %

*Stimmen*

- gültig: 239

*Gesamtzahl der Sitze:* 4

Die Wahl fand ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber und Bewerberinnen statt.

*Gewählte Mitglieder in der Reihenfolge der erreichten Stimmzahlen:*

Nr.	Name, Vorname	Stimmen
1.	Olms, Constanze	58
2.	Wadbolskij, Dennis	58
3.	Wilhelm, Joachim	53
4.	Knöpfel, Florian	52

*Stellvertreter und Stellvertreterinnen in der Reihenfolge der erreichten Stimmzahlen:*

Nr.	Name, Vorname	Stimmen
1.	Bolz, Julia	5
2.	Huber, Stephan	3
3.	Ganse, Bergita	2
4.	Reissbauer, Jan	2
5.	Horn, Katharina	2
6.	Schulte, Jan	1
7.	Idkowiak, Jan	1
8.	Bekes, Katrin	1
9.	Sowa, Daniel	1

### 5. Landwirtschaftliche Fakultät

*Wahlberechtigte:* 500

*Stimmzettel*

- gültig: 121
- ungültig: 0
- gesamt: 121

*Wahlbeteiligung:* 24,20 %

*Stimmen*

- gültig: 400

*Gesamtzahl der Sitze:* 4

Die Wahl fand ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber und Bewerberinnen statt.

*Gewählte Mitglieder in der Reihenfolge der erreichten Stimmzahlen:*

Nr.	Name, Vorname	Stimmen
1.	Lietz, Anja	77
2.	Herink, Michael	58
3.	Schnicke, Hauke	50
4.	Goldbach, Jenny	48

*Stellvertreter und Stellvertreterinnen in der Reihenfolge der erreichten Stimmzahlen:*

Nr.	Name, Vorname	Stimmen
1.	von Borstel, Uta	47
2.	Klink, Judith	42
3.	Dinger, Cornelia	38
4.	Gröber, Heike	32
5.	Grau, Marten	1
6.	Deumelandt, Peter	1
7.	Kaiser, Romy	1
8.	Fölsch, Marcel	1
9.	Küstermann, Björn	1
10.	Struckmeyer, Tobias	1
11.	Blöttner, Stefan	1
12.	Fürst, Manuela	1

6. Fachbereich Erziehungswissenschaften

*Wahlberechtigte:* 1.321

*Stimmzettel*

- gültig: 60
- ungültig: 2
- gesamt: 62

*Wahlbeteiligung:* 4,69 %

*Stimmen*

- gültig: 143

*Gesamtzahl der Sitze:* 4

Die Wahl fand ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber und Bewerberinnen statt.

*Gewählte Mitglieder in der Reihenfolge der erreichten Stimmzahlen:*

Nr.	Name, Vorname	Stimmen
1.	Richter, Sascha	46
2.	Jergus, Kerstin	42
3.	Czimczik, Jörg-Otto	37
4.	Feigl, Anja	6

*Stellvertreter und Stellvertreterinnen in der Reihenfolge der erreichten Stimmzahlen:*

Nr.	Name, Vorname	Stimmen
1.	Richter, Yvonne	3
2.	Hoernlein, Miriam	2
3.	Reichenau, Jan	2
4.	Metzner, Jan	1
5.	Budnick, Sigrun	1
6.	Hoffmann, Mark	1
7.	Heide, Stefanie	1
8.	Lembert, Andreas	1

7. Fachbereich Geschichte, Philosophie und Sozialwissenschaften

*Wahlberechtigte:* 1.465

*Stimmzettel*

- gültig: 128
- ungültig: 3
- gesamt: 131

*Wahlbeteiligung:* 8,94 %

*Stimmen*

- gültig: 330

*Gesamtzahl der Sitze:* 4

Die Wahl fand ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber und Bewerberinnen statt.

*Gewählte Mitglieder in der Reihenfolge der erreichten Stimmzahlen:*

Nr.	Name, Vorname	Stimmen
1.	Windisch, Gundula	109
2.	Weinert, Christian	72
3.	Seibt, Joachim	68
4.	Lachnit, Gregor	68

*Stellvertreter und Stellvertreterinnen in der Reihenfolge der erreichten Stimmzahlen:*

Nr.	Name, Vorname	Stimmen
1.	Wioland, Jan	2
2.	Canis, Toralf	1
3.	Knapp, Stefan	1
4.	Bräuning, Peggy	1
5.	Riemann, Silke	1
6.	Beutler, Robert	1
7.	Witt, Dietmar	1
8.	Perlich, Jana	1
9.	Müller, Alexander	1
10.	Riese, Björn	1
11.	Blach, René	1
12.	Grimm, Martin	1

8. Fachbereich Kunst-, Orient- und Altertumswissenschaften

*Wahlberechtigte:* 374

*Stimmzettel*

- gültig: 25
- ungültig: 0
- gesamt: 25

*Wahlbeteiligung:* 6,68 %

*Stimmen*

- gültig: 52

*Gesamtzahl der Sitze:* 4

Die Wahl fand ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber und Bewerberinnen statt.

*Gewählte Mitglieder in der Reihenfolge der erreichten Stimmzahlen:*

Nr.	Name, Vorname	Stimmen
1.	Walter, Tanja	25
2.	Dübner, Daniel	20
3.	Lubos, Maximilian	4
4.	Carmesin, Christoph	1

*Stellvertreter und Stellvertreterin in der Reihenfolge der erreichten Stimmzahlen:*

Nr.	Name, Vorname	Stimmen
1.	Wermann, Theresa	1
2.	Kolbe, Mathias	1

#### 9. Fachbereich Sprach- und Literaturwissenschaften

*Wahlberechtigte:* 1.031

*Stimmzettel*

- gültig: 58
- ungültig: 1
- gesamt: 59

*Wahlbeteiligung:* 5,72 %

*Stimmen*

- gültig: 171

*Gesamtzahl der Sitze:* 4

Die Wahl fand ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber und Bewerberinnen statt.

*Gewählte Mitglieder in der Reihenfolge der erreichten Stimmzahlen:*

Nr.	Name, Vorname	Stimmen
1.	Kittel, Anja	41
2.	Galus, Daniel Jan	41
3.	Elster, Anita	41
4.	Berger, Tobias	35

*Stellvertreter und Stellvertreterinnen in der Reihenfolge der erreichten Stimmzahlen:*

Nr.	Name, Vorname	Stimmen
1.	Reinecke, Frank	6
2.	Kretsch, Johannes	2
3.	Bachmeier, Ralf	1
4.	Karl, Cecilia	1
5.	Rühdanz, Jörn	1
6.	Wagner, Maria	1
7.	Dietrich, Conrad	1

#### 10. Fachbereich Musik-, Sport- und Sprechwissenschaft

*Wahlberechtigte:* 751

*Stimmzettel*

- gültig: 130
- ungültig: 2
- gesamt: 132

*Wahlbeteiligung:* 17,58 %

*Stimmen*

- gültig: 209

*Gesamtzahl der Sitze:* 2

Die Wahl fand ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber und Bewerberinnen statt.

*Gewählte Mitglieder in der Reihenfolge der erreichten Stimmzahlen:*

Nr.	Name, Vorname	Stimmen
1.	Schiereck, Martin	55
2.	Thörmer, Kirsten	40

*Stellvertreter und Stellvertreterinnen in der Reihenfolge der erreichten Stimmzahlen:*

Nr.	Name, Vorname	Stimmen
1.	Naumann, Stephan	40
2.	Zimmermann, Frank	30
3.	Stache, Martin	14
4.	Apel, Heiner	12
5.	Hendrik, Josefine	11
6.	Haß, Lars	6
7.	Olbertz, Franziska	1

#### 11. Fachbereich Biochemie/Biotechnologie

*Wahlberechtigte:* 386

*Stimmzettel*

- gültig: 61
- ungültig: 0
- gesamt: 61

*Wahlbeteiligung:* 15,80 %

*Stimmen*

- gültig: 99

*Gesamtzahl der Sitze:* 2

Die Wahl fand ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber und Bewerberinnen statt.

*Gewählte Mitglieder in der Reihenfolge der erreichten Stimmzahlen:*

Nr.	Name, Vorname	Stimmen
1.	Lehweß-Litzmann, Anja	40
2.	Cammann, Clemens	35

*Stellvertreter und Stellvertreterin in der Reihenfolge der erreichten Stimmzahlen:*

Nr.	Name, Vorname	Stimmen
1.	Dobberthien, Philine	21
2.	Motylewicz, Pierre	3

#### 12. Fachbereich Biologie

*Wahlberechtigte:* 591

*Stimmzettel*

- gültig: 40
- ungültig: 0
- gesamt: 40

*Wahlbeteiligung:* 6,77 %

*Stimmen*

- gültig: 128

*Gesamtzahl der Sitze:* 4

Die Wahl fand ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber und Bewerberinnen statt.

*Gewählte Mitglieder in der Reihenfolge der erreichten Stimmzahlen:*

Nr.	Name, Vorname	Stimmen
1.	Ritter, Sylvia	34
2.	Winter, Marten	34

- |                         |    |
|-------------------------|----|
| 3. Strüpling, Alexander | 29 |
| 4. Köthen, Michael      | 28 |

Die Wahl fand ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber und Bewerberinnen statt.

*Stellvertreterinnen in der Reihenfolge der erreichten Stimmzettel:*

Nr.	Name, Vorname	Stimmen
1.	Unger, Christiane	2
2.	Bethke, Gerrit	1

*Gewählte Mitglieder in der Reihenfolge der erreichten Stimmzettel:*

Nr.	Name, Vorname	Stimmen
1.	Zinecker, Franz	49
2.	Krajewsky, Marko	9

### 13. Fachbereich Chemie

*Wahlberechtigte:* 170

*Stimmzettel*

- gültig: 21
- ungültig: 0
- gesamt: 21

*Wahlbeteiligung:* 12,35 %

*Stimmen*

- gültig: 50

*Gesamtzahl der Sitze:* 4

Die Wahl fand ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber und Bewerberinnen statt.

*Gewählte Mitglieder in der Reihenfolge der erreichten Stimmzettel:*

Nr.	Name, Vorname	Stimmen
1.	Werner, Michael	13
2.	Neef, Hendrik	12
3.	Schubert, Martin	5
4.	Müller, Ilja	5

*Stellvertreter und Stellvertreterin in der Reihenfolge der erreichten Stimmzettel:*

Nr.	Name, Vorname	Stimmen
1.	Wache, Kay	1
2.	Meng, Stefan	1
3.	Redlich, Holger	1
4.	Beau, Franziska	1

### 15. Fachbereich Mathematik und Informatik

*Wahlberechtigte:* 466

*Stimmzettel*

- gültig: 71
- ungültig: 6
- gesamt: 77

*Wahlbeteiligung:* 16,52 %

*Stimmen*

- gültig: 115

*Gesamtzahl der Sitze:* 4

Die Wahl fand ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber und Bewerberinnen statt.

*Gewählte Mitglieder in der Reihenfolge der erreichten Stimmzettel:*

Nr.	Name, Vorname	Stimmen
1.	Hoffmann, Roberto	58
2.	Both, Andreas	6
3.	Lehmann, Felix	4
4.	Dankert, Christoph	4

*Stellvertreter und Stellvertreterinnen in der Reihenfolge der erreichten Stimmzettel:*

Nr.	Name, Vorname	Stimmen
1.	Zenkner, Mandy	3
2.	Augustiniok, Christin	3
3.	Mielke, Christiane	2
4.	Preisung, Henri	1
5.	Tausch, Michael	1
6.	Glettner, Benjamin	1
7.	Haupt, Nicole	1
8.	Albrecht, Christian	1
9.	Loewe, Stephan	1
10.	Prell, Erik	1

*Stellvertreter und Stellvertreterinnen in der Reihenfolge der erreichten Stimmzettel:*

Nr.	Name, Vorname	Stimmen
1.	Piskol, Thomas	4
2.	Bugdoll, Hendrik	3
3.	Beckmann, Andreas	3
4.	Bongard, Sylvia	3
5.	Heichler, Jan	3
6.	Dräger, Andreas	3
7.	Noke, Stefan	2
8.	Nuhn, Diana	2
9.	Höffken, Matthias	2
10.	Hamann, Stefan	2
11.	Wittstock, Juliane	1
12.	Reinhardt, Thomas	1
13.	Gohr, André	1
14.	Grau Jan	1
15.	Thurmann, Guido	1
16.	Habermann, Tobias	1

### 14. Fachbereich Geowissenschaften

*Wahlberechtigte:* 446

*Stimmzettel*

- gültig: 49
- ungültig: 1
- gesamt: 50

*Wahlbeteiligung:* 11,21 %

*Stimmen*

- gültig: 62

*Gesamtzahl der Sitze:* 2

17. Lambeck, Sandro	1
18. Weigel, Peter	1
19. Klapperstück, Matthias	1
20. Möbius, Stefan	1
21. Laubner, Sven	1
22. Ladisch, Clemens	1
23. Weihert, Veronica	1
24. Steinmetz, Katrin	1
25. Reichert, Patrick	1
26. John, Michael	1

16. Fachbereich Pharmazie

*Wahlberechtigte:* 633

*Stimmzettel*

- gültig: 140
- ungültig: 1
- gesamt: 141

*Wahlbeteiligung:* 22,27 %

*Stimmen*

- gültig: 253

*Gesamtzahl der Sitze:* 2

Die Wahl fand ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber und Bewerberinnen statt.

*Gewählte Mitglieder in der Reihenfolge der erreichten Stimmzahlen:*

Nr.	Name, Vorname	Stimmen
1.	Strunz, Julia	124
2.	Spilcke-Liss, Carl-Gerhard	118

*Stellvertreter und Stellvertreterinnen in der Reihenfolge der erreichten Stimmzahlen:*

Nr.	Name, Vorname	Stimmen
1.	Queder, Michaela	3
2.	Rimrod, Fredrik	2
3.	Müller-Born, Tim	2
4.	Heinrichs, Marten	1
5.	Gieler, Kathrin	1
6.	Braun, Christian	1
7.	Henkel, Björn	1

17. Fachbereich Physik

*Wahlberechtigte:* 177

*Stimmzettel*

- gültig: 26
- ungültig: 0
- gesamt: 26

*Wahlbeteiligung:* 14,69 %

*Stimmen*

- gültig: 90

*Gesamtzahl der Sitze:* 4

Die Wahl fand ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber und Bewerberinnen statt.

*Gewählte Mitglieder in der Reihenfolge der erreichten Stimmzahlen:*

Nr.	Name, Vorname	Stimmen
1.	Heiliger, Christian	25
2.	Fechner, Michael	23
3.	Queck, Martina	21
4.	Strauch, Michael	19

*Stellvertreter:*

Nr.	Name, Vorname	Stimmen
1.	Thränert, Stefan	2

18. Fachbereich Ingenieurwissenschaften

*Wahlberechtigte:* 369

*Stimmzettel*

- gültig: 41
- ungültig: 0
- gesamt: 41

*Wahlbeteiligung:* 11,11 %

*Stimmen*

- gültig: 137

*Gesamtzahl der Sitze:* 4

Die Wahl fand ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber und Bewerberinnen statt.

*Gewählte Mitglieder in der Reihenfolge der erreichten Stimmzahlen:*

Nr.	Name, Vorname	Stimmen
1.	Niesch, Franziska	39
2.	Schulz, Michael	33
3.	Lietz, Sebastian	32
4.	Hähndel, Andreas	32

*Stellvertreter:*

Nr.	Name, Vorname	Stimmen
1.	Schramm, Kevin	1

Halle (Saale), 23. Mai 2002

Dr. M. Hecht  
Wahlleiter

Herausgeber:

Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg  
– Der Kanzler –

Universitätsplatz 10, 06108 Halle (Saale)

Postanschrift: 06099 Halle (Saale)

Tel.: (03 45) 55-2 10 10/11/12

Fax: (03 45) 55-2 70 76

e-mail: kanzler@uni-halle.de

Kontakt:

Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg  
Zentrale Geschäftsstelle, Herr Weniger

Universitätsplatz 10, 06108 Halle (Saale)

Postanschrift: 06099 Halle (Saale)

Tel.: (03 45) 55-2 10 24/25

Fax: (03 45) 55-2 70 85

e-mail: pweniger@zuv3.verwaltung.uni-halle.de

Das Amtsblatt erscheint als amtliches Publikationsorgan der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg (BekO § 1).

Internet: <http://www.verwaltung.uni-halle.de/KANZLER/ZGST/abl.htm>